

Lagebild Verfassungsschutz



2021



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Ministers.....	5
I. Der Verfassungsschutz im Saarland	9
1. <i>Gesetzliche Grundlagen</i>	10
2. <i>Aufgaben</i>	10
2.1. <i>Beobachtungsaufgaben</i>	10
2.2. <i>Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben</i>	10
3. <i>Arbeitsweise</i>	11
4. <i>Kontrolle</i>	13
5. <i>Aufbauorganisation</i>	14
II. Rechtsextremismus	15
1. <i>Allgemeines</i>	16
1.1. <i>Ideologie</i>	16
1.2. <i>Entwicklung und Tendenzen</i>	17
1.3. <i>Personenpotential</i>	20
1.4. <i>Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund</i>	21
1.5. <i>Bewertung</i>	22
2. <i>Einzelaspekte der Beobachtung</i>	23
2.1. <i>Parteien</i>	23
2.1.1. <i>„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) ..</i>	23
2.1.1.1. <i>Ideologie</i>	23
2.1.1.2. <i>Entwicklung und Tendenzen</i>	24
2.1.1.3. <i>Bewertung / Prognose</i>	25
2.1.2. <i>„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar</i>	25
2.1.3. <i>Partei „DIE RECHTE“</i>	26
2.1.4. <i>Partei „Der III. Weg“</i>	26
2.2. <i>Parteiunabhängige bzw. -ungebundene Strukturen</i>	27
2.2.1. <i>„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)</i>	27
2.2.2. <i>„Hammerskins“ (HS)</i>	28
2.3. <i>Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus</i>	29
2.3.1. <i>Subkulturell geprägte Rechtsextremisten</i>	29
2.3.2. <i>Rechtsextremistische Musikszene u. Veranstaltungen</i> ...	29
III. REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER	31
1. <i>Ideologie</i>	32
2. <i>Gefährdungsaspekte</i>	33
3. <i>Entwicklung im Saarland</i>	34
4. <i>Prognose</i>	35
IV. VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTE DELEGITIMIERUNG DES STAATES. 37	
1. <i>Hintergrund</i>	38
2. <i>Extremismus sui generis</i>	39
3. <i>Entwicklung und Tendenzen</i>	39
3.1. <i>Corona-Protestgeschehen</i>	39

3.2. Bedeutung der sozialen Medien	40
4. <i>Bewertung</i>	41
5. <i>Prognose</i>	43
V. LINKSEXTREMISMUS	45
1. <i>Allgemeines</i>	46
1.1. Ideologie/Grundlagen	46
1.2. Entwicklung und Tendenzen	47
1.3. Personenpotenzial.....	47
1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	48
2. <i>Einzelaspekte</i>	49
2.1. Organisierter Linksextremismus.....	49
2.1.1. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	50
2.1.2. „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) .	51
2.2. Gewaltorientierter Linksextremismus	52
2.2.1. Autonome Szene	53
2.2.1.1. „Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik) .	54
2.2.1.2. Facebook-Gruppierung „ConnAct Saar“	54
2.2.1.3. Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“	55
2.2.1.4. Aktionsfeld „Antirepression“	56
2.2.1.5. Sonstige Aktivitäten.....	56
2.2.2. Antiimperialistische Szene Saar.....	57
3. <i>Ausblick</i>	57
VI. AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS	
(ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)	59
1. <i>Allgemeines</i>	60
1.1. Ideologie.....	60
1.2. Entwicklung und Tendenzen	60
1.3. Personenpotenzial.....	61
1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	61
2. <i>Einzelaspekte der Beobachtung</i>	62
2.1. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).....	62
2.1.1. Allgemeine Lage/Entwicklung.....	62
2.1.2. Strukturen.....	62
2.1.3. Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen	
Anhängerschaft.....	63
2.1.4. Ausblick	64
2.2. „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“).....	64
2.2.1. Entstehung und Entwicklung der Organisation.....	64
2.2.2. Strukturen	65
2.2.3. Ausblick	65
VII. ISLAMISMUS/ISLAMISTISCHER TERRORISMUS	67
1. <i>Allgemeines</i>	68
1.1. Ideologie.....	68
1.2. Entwicklung und Tendenzen	69

1.3. Personenpotenzial.....	74
1.4. „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund.....	75
2. <i>Einzelaspekte</i>	76
2.1. Islamistischer Terrorismus	76
2.2. Salafistische Bestrebungen.....	77
2.3. Schiitischer Islamismus	79
VIII. Geheimschutz und Sabotageschutz.....	81
1. <i>Allgemeines</i>	82
2. <i>Sicherheitsüberprüfungen nach dem saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG)</i>	82
IX. Spionageabwehr/Proliferation/Wirtschaftsschutz.....	85
1. <i>Allgemeines</i>	86
2. <i>Wirtschaftsspionage</i>	87
3. <i>Proliferation</i>	88
4. <i>Elektronische Angriffe</i>	89
5. <i>Prävention/Wirtschaftsschutz</i>	90
6. <i>Ausblick</i>	92
Registeranhang/Bildnachweise/Verfassungsschutzgesetz.....	93
<i>Registeranhang</i>	94
<i>Bildnachweise</i>	95
<i>Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)</i>	96



Reinhold
Jost

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir leben momentan in herausfordernden Zeiten, die in dieser Intensität und Parallelität kaum vorhersehbar waren. Der völkerrechtswidrige, von Russland ausgehende Angriffskrieg gegen die Ukraine, die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und die Folgen des Klimawandels stellen nicht nur die Sicherheitsbehörden vor enorme Herausforderungen. Die Auswirkungen sind für alle Saarländerinnen und Saarländer unmittelbar spürbar. Denn Themen wie die Corona-Pandemie, der Ukrainekrieg, die daraus resultierenden Folgen für Energieversorgung und –kosten, die Preissteigerungen und Inflation sowie letztlich auch der Klimawandel betreffen uns alle. In einem demokratischen Gemeinwesen ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit diesen Themen auseinandersetzen, in einen Diskurs der Meinungen eintreten und ihre Meinung auch in privaten und öffentlichen Diskussionen, bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen kundtun können. Das ist gelebte und lebendige Demokratie. Das ist Meinungspluralismus und konstitutives Element eines demokratischen Rechtsstaats. Wir können stolz auf eine stabile, demokratisch gelebte Kultur blicken, die von der großen Mehrheit der Saarländerinnen und Saarländer getragen wird. Unser Grundgesetz garantiert uns all diese Freiheitsrechte. Allerdings schützt unsere Verfassung die Freiheitsrechte aller und hat daher ihren Gebrauch verfassungsrechtlichen Regeln und Schranken unterworfen. Werden Freiheitsrechte dazu genutzt, die Freiheitsrechte anderer unverhältnismäßig einzuschränken oder gar unser demokratisches Gemeinwesen zu destabilisieren oder unsere parlamentarische Demokratie abzuschaffen, werden unsere Sicherheitsbehörden zu deren Schutz tätig, denn wir sind eine wehrhafte Demokratie.

In der aktuell angespannten politischen, gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Situation und den damit verbundenen Sorgen um un-

sere Zukunft sehen Demokratie- und Verfassungsfeinde eine günstige Gelegenheit, das Vertrauen in den Staat, seine Repräsentanten und seine Handlungsfähigkeit zu untergraben und ihre oftmals auf Verschwörungserzählungen und rechtsextremistischen und antisemitischen Narrativen basierenden Weltanschauungen näher in die Mitte der Gesellschaft zu rücken. Ihre Argumentationsmuster folgen konstant einem Narrativ, das in staatlichem Handeln Fehler und im Staate selbst sowie in seinen Repräsentantinnen und Repräsentanten den allein Schuldigen zu finden versucht. Um dieses Narrativ mit Inhalt zu füllen, wird sich neben der Thematik der Corona-Pandemie bewusst weiterer Krisenthemen bedient. Dabei ist die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema nicht die vorrangige Absicht, sondern dient vielmehr als Mittel zum Zweck, um sich als vermeintliche „Retter des Volkes“ darzustellen. In Wahrheit allerdings wird antidemokratische, staatsdiskreditierende und -delegitimierende Propaganda verbreitet. Die Darstellung von Untergangsszenarien und die Verbreitung von Angst und Verunsicherung innerhalb der Gesellschaft sind für die ideologische Untermalung des eigenen Handelns nicht nur förderlich, sondern essentiell. Final wird eine Destabilisierung durch eine öffentliche Zurschaustellung der Verletzbarkeit unserer demokratischen Grundfesten angestrebt, um den Staat in Gänze zu diskreditieren. Die intendierte Ummünzung der Kritik an einzelnen Maßnahmen des Staates in eine grundlegende demokratie- und staatsfeindliche Ablehnung stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung dar, da sie oftmals auf den ersten Blick nicht als solche erkennbar ist.

Die große Herausforderung für die saarländischen Sicherheitsbehörden liegt darin, im aktuellen Protestgeschehen die Extremisten von denjenigen zu unterscheiden, die von ihren verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechten friedlich und ohne das Ziel einer Überwindung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung Gebrauch machen. Dabei hat sich die Abgrenzung zwischen dem bürgerlichen Spektrum und staatsdiffamierenden Akteuren durch die sogenannte Entgrenzung des Extremismus verkompliziert; klare Trennlinien sind zunehmend unschärfer geworden und volatile Personenzusammenschlüsse wirken Einordnungen in feste Kategorien mit eindeutig definierten organisatorischen Strukturen entgegen. Und genau hier kommt dem Verfassungsschutz als Frühwarnsystem für die Gefahren gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung besondere Bedeutung zu. Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist es, extremistische Bestrebungen frühzeitig zu erkennen, und die Politik, die Öffentlichkeit und, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über seine gewonnenen Erkenntnisse zu informieren. Dadurch können die Saarländerinnen und Saarländer über

die Gefahren einer eventuellen Instrumentalisierung oder sogar Unterwanderung von Veranstaltungen und Versammlungen durch Rechts-extremisten, verfassungsfeindliche Delegitimierer, Reichsbürger oder radikalisierte Querdenker und Verschwörungsideologen sensibilisiert werden.

Ich bin sehr dankbar, dass der saarländische Verfassungsschutz diese komplexen Entwicklungen im Blick behält, seine Beobachtungen gezielt analysiert und mit seinen Lagebildern einen wichtigen Beitrag für die innere Sicherheit im Saarland leistet. Damit werden sowohl die Öffentlichkeit, als auch politische Verantwortliche in Parlament und Regierung in die Lage versetzt, wahre Absichten extremistischer Bestrebungen frühzeitig erkennen und bewerten zu können. Denn nur mit fundiertem Wissen über verfassungsfeindliche Aktivitäten und die Ziele extremistischer Gruppierungen kann eine geistig-politische Auseinandersetzung mit den Gegnern unserer Demokratie geführt werden. Das vorliegende Lagebild soll Ihnen insbesondere einen Überblick über die im Jahr 2021 im Saarland beobachteten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, Organisationen und Gruppierungen geben, die Aktivitäten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung entfalten.

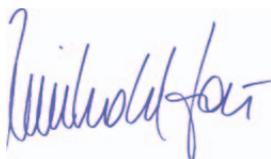
Mögliche zukünftige Gefahren fußen auch auf Veränderungen, die innerhalb der Gesellschaft festzustellen sind: Beispielsweise die Informationsgewinnung durch „alternative“ Medien und soziale Netzwerke, in denen sich Informationsblasen bilden und die im digitalen und algorithmisch begründeten Beisein Gleichgesinnter eine bequeme Plattform bieten, Andersdenkende zu diffamieren, zu verachten, zu beleidigen und gar zu bedrohen. Die Gefahr der Bedrohung politischer Amtsträgerinnen und Amtsträger ist dabei sehr ernst zu nehmen. Herausforderung für den Verfassungsschutz ist dabei, herauszuarbeiten, inwieweit sich verbale Agitation im Internet realweltlich bemerkbar macht und für verfassungsschutzrelevante Aktionen genutzt werden könnte. Dabei spielt die Verrohung der in der anonymen digitalen Welt benutzten Sprache eine besondere Rolle. Dies könnte bei radikalisierten Menschen dazu führen, dass sie glauben, diesen Worten auch Taten folgen lassen zu müssen. Verstärkt wird dies durch Akteure, die der Wissenschaft die Gültigkeit und der Politik die Glaubwürdigkeit absprechen und für sich selber das Recht reklamieren, „eigene“ Fakten zu schaffen. Der Glaube an verschwörungstheoretische Inhalte finalisiert die explosive Mischung, die in der Schaffung und Verbreitung eigener Weltbilder und -anschauungen münden kann.

Zu den wichtigen Aufgaben des saarländischen Verfassungsschutzes gehört auch die Beobachtung des Islamismus/Islamistischen Terrorismus, von dem nach wie vor eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung ausgeht. Dabei sind komplexe Anschläge, wie

z.B. im Jahr 2015 in Paris derzeit weniger wahrscheinlich als Attentate durch Einzeltäter, die sich oftmals über das Internet radikalisiert haben, und Kleinstgruppen unter Verwendung einfach zu beschaffender Tatmittel. Die größte Herausforderung liegt darin, Radikalisierungsprozesse in der realen und virtuellen Welt frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, um einen möglichen Schadenseintritt abzuwehren.

Mit dem Lagebild 2021 enthalten Sie einen Überblick über die Entwicklungen in allen verfassungsschutzrelevanten Phänomenen im Saarland.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des saarländischen Verfassungsschutzes leisten mit ihrer wertvollen Tätigkeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Innere Sicherheit im Saarland. Sie erfüllen mit ihrem Wissen und Engagement eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ihnen gilt mein ausdrücklicher Dank bei der Erfüllung der oft schwierigen Aufgaben.



Reinhold Jost

I.

DER
VERFASSUNGS-
SCHUTZ IM
SAARLAND

I. Der Verfassungsschutz im Saarland

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1. Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hiernach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die

durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte, planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen und entsprechende Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2. Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungsschutz noch sogenannte Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben. So wirkt er auf Ersuchen der zuständigen öf-



fentlichen Stellen nach § 4 SVerfSchG mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) geregelt.

Zu den Beteiligungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 Waffengesetz, nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener als auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen, die in der Regel auch jeder Bürgerin/ jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie z. B. Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.) Erkenntnisse gewonnen. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel, wie z.B. das Führen von Vertrauenspersonen, die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

Warum Verfassungsschutz? –

Befugnisse

Offene Informationsbeschaffung



Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Open Source Intelligence

Verdeckte Informationsbeschaffung



Vertrauenspersonen



Observation



Geheime Foto- und Videografie



Nachrichtendienstliche Hilfsmittel



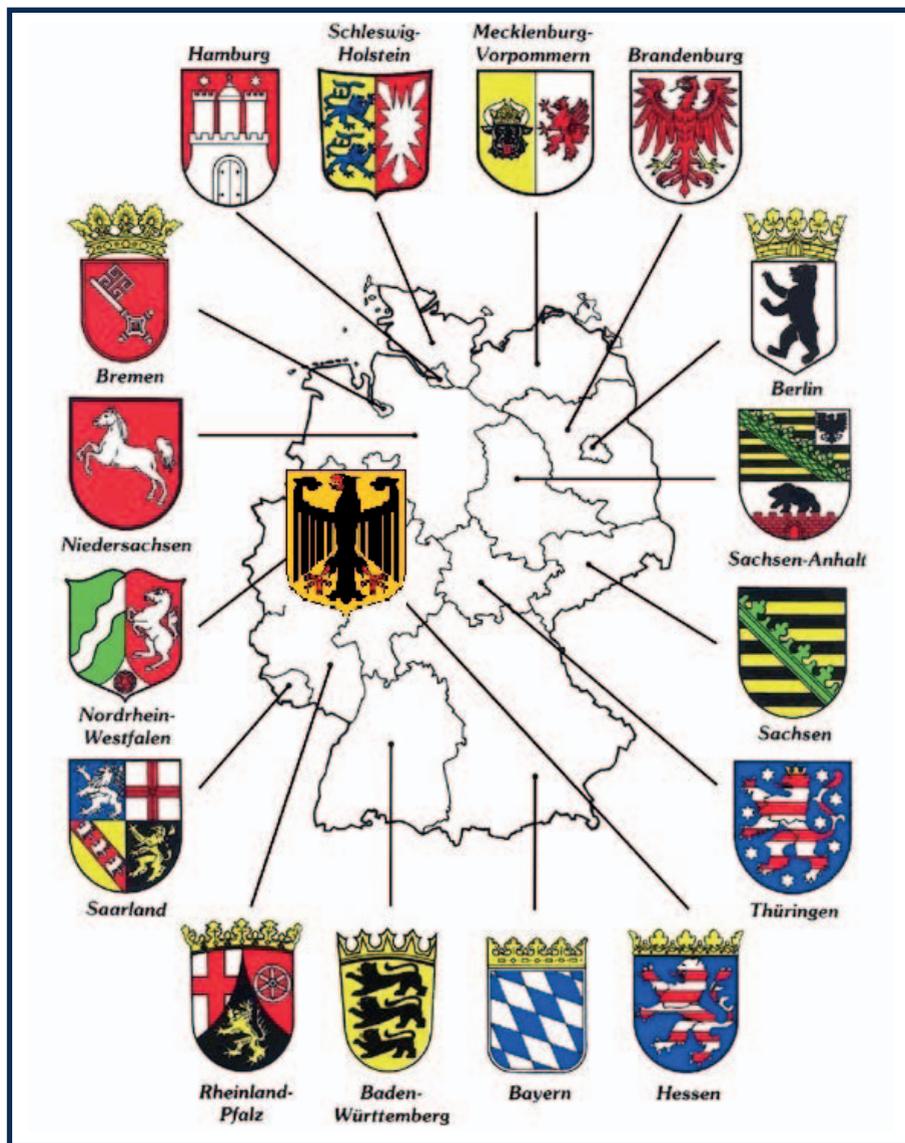
Maßnahmen nach G10



Heimliche Tonaufzeichnungen

Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Deshalb arbeitet

die hiesige Verfassungsschutzbehörde im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.



Die Verfassungsschutzbehörde hat keine polizeilichen Befugnisse und ist gegenüber Polizeibehörden nicht weisungsbefugt. Sie darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie selbst nicht befugt ist. Dieses „Trennungsgebot“ schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das „Trennungsgebot“ beinhaltet kein informationelles Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Links- und des Ausländerextremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ein enger Aus-

tausch zwischen den Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit dem Landespolizeipräsidium zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist, wie bei allen anderen Behörden, gerichtlich nachprüfbar.

Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z.B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

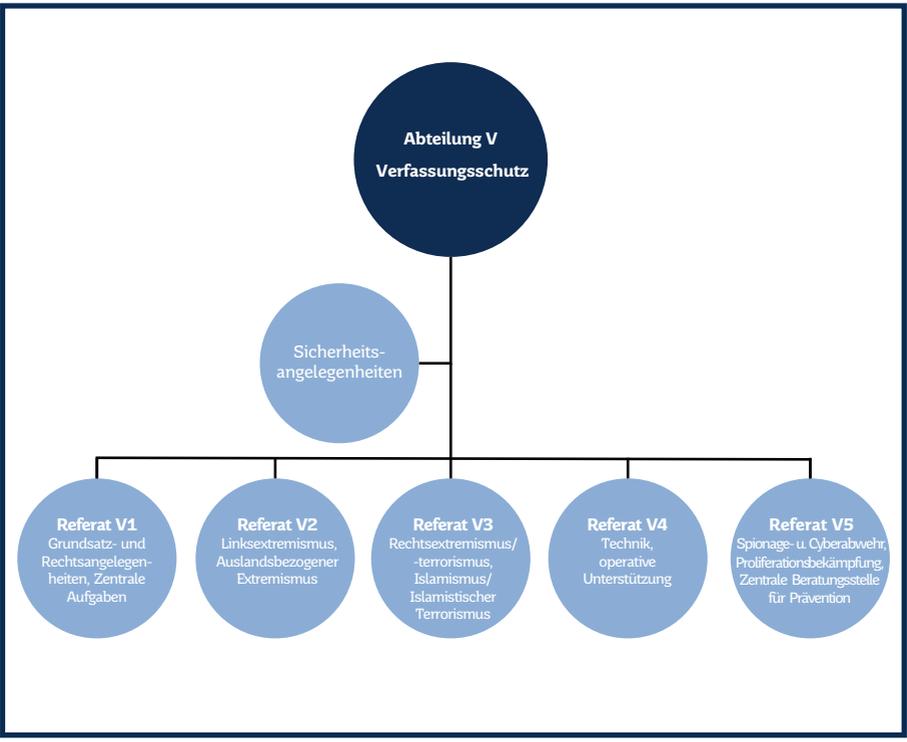
- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G 10,
- die G10-Kommission des Landtages bei Anordnungen zur Telekommunikations- und Postüberwachung,
- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und
- den Rechnungshof des Saarlandes.

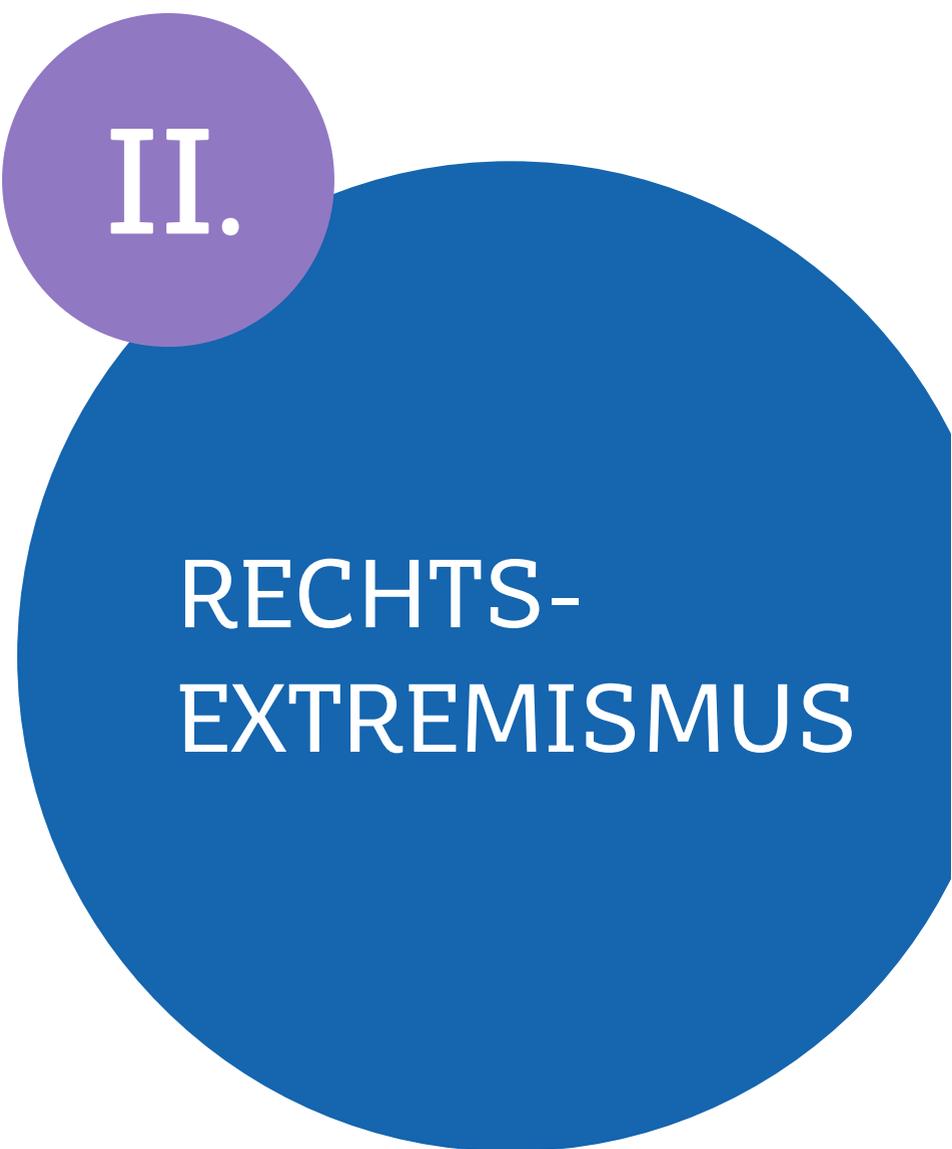
Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und

Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich können Betroffene alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie den Verdacht haben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

5. Aufbauorganisation

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sieht vor, dass die staatliche Gewalt in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (rechtsprechende) Gewalt aufgeteilt ist. Die Gewalten kontrollieren sich gegenseitig. Staatliche Macht wird so begrenzt. Der Verfassungsschutz im Saarland ist als Teil der Exekutive eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Die Abteilung V Verfassungsschutz ist zurzeit wie folgt aufgebaut:





II.

RECHTS- EXTREMISMUS

II. Rechtsextremismus

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Extremisten lehnen den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, Normen und Regeln ab. Ihre - zum Teil militanten - Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, den Kern des demokratischen Verfassungsstaates, die freiheitliche demokratische Grundordnung, zu beseitigen und durch eine Ordnung zu ersetzen, die ihren jeweiligen Vorstellungen entspricht.

Was diesen Kernbereich ausmacht, bestimmte das Bundesverfassungsgericht 1952 im Rahmen des Verbots der „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) und wurde in die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder aufgenommen (vgl. § 5 Abs. 2 SVerfSchG). Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in seiner Gesamtheit, sondern um folgende oberste Wertprinzipien:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Im Urteil zum Verfahren über das Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) im Jahr 2017 hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung präzisiert und auf die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlichen Grundprinzipien „Würde des Menschen“, „Demokratieprinzip“ und „Rechtsstaatsprinzip“ konzentriert.

Die Zielvorstellung nahezu aller Rechtsextremisten, den demokratischen Rechtsstaat mit seiner pluralistischen Gesellschaftsordnung durch ein autoritäres oder totalitäres Staatswesen mit einer ethnisch und politisch homogenen Gesellschaft zu ersetzen, steht im diametralen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie basiert auf einem die einzelnen Strömungen des im Übrigen weltanschaulich, organisatorisch und im äußeren Erscheinungsbild sehr heterogenen rechtsextremistischen Spektrum verbindenden völkisch-rassistischen Denken, das von der Überzeugung getragen ist, die Zuge-

hörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ entscheide über den „Wert“ eines Menschen. Die Behauptung der eigenen Überlegenheit sowie die Abwertung von Menschen, die auf Grund eines vorgeblichen oder tatsächlichen Andersseins nicht zur eigenen Gruppe bzw. Nation gehören sollen, bestimmen das rechts-extremistische Selbstverständnis. Diese menschenverachtende „Ideologie der Ungleichheit“ findet - oft mit verschwörungserzählerischen Begründungsansätzen - Ausdruck in Elementen wie:

- Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Islam-/Muslimenfeindlichkeit,
- Revisionismus und Holocaustleugnung,
- Rassismus,
- Nationalismus,
- Konzept des „Ethnopluralismus“.

In welcher Form, in welcher Intensität oder mit welcher Akzentuierung diese und weitere Ideologieelemente zum Tragen kommen, bestimmt sich nach der weltanschaulichen Ausrichtung der jeweiligen Strömung innerhalb des uneinheitlichen rechtsextremistischen Spektrums, das sich unter organisatorischen Gesichtspunkten grob in Parteien, parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen sowie einen weitgehend unstrukturierten Bereich einteilen lässt.

1.2. Entwicklung und Tendenzen
Im vergangenen Jahr waren in Deutschland rechtsextremistisch motivierte Gewaltverbrechen in der

Dimension, wie sie der Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke in der Nacht zum 2. Juni 2019, die Mordtaten in Halle am 9. Oktober 2019 und die in den Suizid des Täters Tobias R. mündenden Mehrfachmorde in Hanau am 19. Februar 2020 in den vorangegangenen Jahren gezeigt hatten, nicht zu beklagen. Nachdem Stephan B., der Attentäter von Halle, bereits rund fünf Wochen zuvor durch das Oberlandesgericht Naumburg wegen zweifachen Mordes, mehrfachen Mordversuchs sowie weiterer Straftaten bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden war, sprach der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gegen den Mörder Dr. Lübckes, Stephan E., am 28. Januar 2021 eine lebenslange Haftstrafe aus und stellte ebenfalls die besondere Schwere der Schuld fest. Alle Verfahrensbeteiligten legten Revision ein. Das Urteil wurde nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs am 25. August 2022 rechtskräftig.

Die vorgenannten verabscheuungswürdigen Taten sind in höchstem Maße Mahnung, mit aller Kraft und Entschlossenheit jeglicher Ausformung von Rechtsextremismus schon im Entstehen entgegenzuwirken, sie zeigen aber auch die große Herausforderung auf, vor der die Sicherheitsbehörden bei der Erkennung sich radikalisierender Einzelpersonen oder Kleingruppen stehen.

Immer mehr in den Vordergrund getreten ist dabei die Problematik, insbesondere rechtsextremistisch motivierte Personen oder Kleingruppen, die sich wie Stephan B. und Tobias R. ohne erkennbare Szeneanbindung in der Anonymität des Internets radikalieren, zu erkennen und - im Falle der Identifizierung - ihr Gefährdungspotenzial einzuschätzen und zu prognostizieren. Bei Zugrundelegung der kontinuierlich hohen Anzahl jährlich zu registrierender rechtsextremistisch motivierter Straftaten ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der identifizierten Täter in der Regel ohne verfassungsschutzrelevanten Vorlauf ist. Die Gesamtzahl der im Saarland in 2021 festgestellten Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund überschritt bei einer Besorgnis erregenden Steigerung der antisemitischen Zuordnung gegenüber dem Vorjahr einmal mehr die Marke von 200. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war dabei das Agieren im Internet mit seinen vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten.

Die seit längerer Zeit zu beobachtende prägende bzw. dominante Rolle dieses Mediums innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums war auch und gerade im vergangenen Jahr festzustellen.

Die große Reichweite und die Anonymität der virtuellen Welt haben nicht nur im Allgemeinen in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen.

Die rechtsextremistische Szene hat dieses Potenzial, insbesondere das der sozialen Netzwerke, erkannt und nutzt seine vielfältigen Möglichkeiten zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung, zur Vernetzung und zur internen wie externen Kommunikation. Es können dadurch regelrechte Parallelwelten entstehen, die in ihren Auswirkungen weit über die Funktion einer Vernetzungs- und Informationsplattform hinausgehen. Nicht zuletzt mit Blick auf die realweltlichen Einschränkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und deren thematische Relevanz waren die schnell und einfach verfügbaren sozialen Medien im letzten Jahr ideale Multiplikatoren rechtsextremistischer Ideologien, Verschwörungserzählungen, Hetze und vor allem auf politisch Verantwortliche abzielende Hassposts.

Wie schon im vorangegangenen Jahr war auch in 2021 die Corona-Thematik ein bestimmender Faktor für das rechtsextremistische Agieren und Agitieren, wobei im Spätherbst die Debatte über die Einführung einer Impfpflicht einen weiteren speziellen Ansatzpunkt bot. Im Vordergrund stand weiterhin vornehmlich das Kritisieren und Diffamieren des staatlichen Handelns und der damit verbundenen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung, um auf diese Weise die sehr kontrovers geführte gesamtstaatliche Diskussion zu instrumentalisieren. Die bekannte saarländische Szene ließ nach wie vor kein

Strategie- oder Handlungskonzept erkennen, an dem ihr Vorgehen in diesem Zusammenhang zu messen gewesen wäre. Sowohl aus dem Parteienbereich wie auch darüber hinaus waren zum Beispiel einzelne Akteure bemüht, insbesondere in sozialen Medien an der Corona-Diskussion anzudocken und die dort zum Ausdruck kommende Verunsicherung in Teilen der Bevölkerung aufzugreifen, um mit eigenen Beiträgen das Vertrauen in die Regierung zu untergraben. Ohne selbst realweltliche demonstrative Aktionen zu initiieren, beteiligten sich saarländische Rechtsextremisten zudem vereinzelt am Corona-Protestgeschehen und zeigten damit in bescheidenem Maße Präsenz.

Die erkannten rechtsextremistischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie spiegelten in gewisser Weise den Zustand des Phänomenbereichs im vergangenen Jahr im Saarland wider.

Insgesamt befand sich die rechtsextremistische Szene weiter im Wandel. Aktivisten orientieren und sortieren sich neu. Zu Lasten klassischer organisationsbezogener Aktivitäten zeigt sich im Zuge auch allgemein festzustellender Individualisierungsprozesse zunehmend ein Engagement in losen Netzwerken, schnelllebigen Ad-hoc-Kleingruppen sowie als nicht vernetzte Einzelpersonen. Das Internet mit seinen schnell und bequem einzurichtenden Möglichkeiten, zum

Beispiel über soziale Medien und Messenger-Dienste offen oder auch abgeschottet zu kommunizieren, zu terminieren, zu propagieren etc., leistet dem über die Maßen Vorschub, erschwert aber auch die Gewinnung relevanter Informationen.

Bei der saarländischen Szene setzte sich in 2021 der im vorangegangenen Jahr erkennbare Entwicklungstrend größtenteils fort. Das heterogene Parteienspektrum spielte weiterhin nur eine nachgeordnete Rolle. Ansätze, die bereits im zweiten Jahr virulente Corona-Problematik oder andere wichtige Felder des politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Diskurses für ein Zusammenwirken zu nutzen, waren erwartungsgemäß nicht erkennbar. Die „Freie Bürger Union“ blieb weitestgehend unsichtbar, Bemühungen der Parteien „DIE RECHTE - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“ sowie „Der III. Weg“, sich im Saarland eine eigene strukturelle Basis zu schaffen, waren nicht festzustellen. Die im regionalen rechtsextremistischen Spektrum über Jahre hinweg dominierende Saar-NPD konnte im vergangenen Jahr die bei ihr nicht erst seit kurzem feststellbare Abwärtsentwicklung nicht umkehren. Die Folgen der Versäumnisse in der Vergangenheit, z.B. eine tragfähige und zukunftsorientierte Basisarbeit zu betreiben und sich auch in der Fläche wahrnehmbarer zu strukturieren, traten immer deutlicher zu Tage. Zudem dürften parteiinterne Differenzen mit dem Lager des

aus dem Saarland stammenden Bundesvorsitzenden und aktuelle organisationsinterne Personalien zu einem mehr oder weniger am Boden liegenden Parteiinnenleben wie auch zu einer kaum noch vorhandenen Drittakzeptanz beigetragen haben. So war es weder überraschend, dass die als einzige Partei aus dem rechtsextremistischen Lager bei der Bundestagswahl am 26. September im Saarland antretende NPD überhaupt keine Kreiswahlvorschläge (2017 ein Kreiswahlvorschlag) mehr anzubieten hatte und dass lediglich ein Anteil von 0,2% der Stimmen auf sie entfiel (2017: 0,5%).

Die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirkten sich selbstredend im vergangenen Jahr auch auf das realweltliche Aktionsverhalten bzw. das Aktionsniveau der Gruppierungen aus, die dem parteiunabhängig strukturierten Bereich zuzuordnen sind. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang im Besonderen die „Hammerskins“ (HS), die über einen Szenetreff in einem Dillinger Gewerbegebiet verfügen. Dass sie sich weitestgehend an die

staatlichen Vorgaben hielten, dürfte auch dem Bemühen geschuldet gewesen sein, möglichst unter dem Radar der Sicherheitsbehörden zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund war für 2021 festzuhalten, dass rechtsextremistisch motivierte Agitation auch über die Corona-Thematik hinaus weiterhin massiv ihren Platz in der Internetkommunikation, insbesondere in sozialen Netzwerken, gefunden hat.

Quantität und Diktion von Hasspostings und Drohmails, die sich gegen Dritte, vor allem gegen Amts- und Mandatsträger wie auch Unternehmensrepräsentanten richteten, sind Indizien für einen sich zum Teil überbietenden Verbalradikalismus und eine zunehmende Verrohung der Diskussion auf allen Themenfeldern.

1.3. Personenpotenzial

Wie im Vorjahr wurden rechtsextremistischen Bestrebungen im Saarland rund 330 Personen zugeordnet. Davon wurden ebenfalls unverändert 20 Personen als gewaltorientiert eingestuft.

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

2017	2018	2019	2020	2021
310	310	330	330	330



1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund

Die Gesamtzahl der 2021 bekannt gewordenen rechtsextremistisch motivierten Straftaten war mit 207 gegenüber dem Vorjahr (249) rückläufig. Propagandadelikte und Volksverhetzungen machten mit rund 88% (2020: 81%) den überwiegenden Anteil dieser Straftaten aus. Bei den darin enthaltenen rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten war mit elf Vorfällen ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr (13) zu

verzeichnen. Bei den Taten handelt es sich um zehn Körperverletzungsdelikte und ein Widerstandsdelikt gegen Vollstreckungsbeamte.

Eine grundlegende Zunahme der Gewaltbereitschaft bei den bereits erkannten Angehörigen der saarländischen rechtsextremistischen Szene war nicht zu verzeichnen. Drei Tatverdächtige, die im Rahmen der Ermittlungen zu den elf Gewalttaten bekannt geworden waren, hatten jeweils einen verfassungsschutzrelevanten Vorlauf.

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten innerhalb der letzten fünf Jahre

	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten insgesamt	226	215	260	249	207
davon Gewalttaten	15	18	11	13	11

Die Zuordnung der Straftaten nach Zielrichtung zeigt trotz der rückläufigen Gesamtzahl einen im Festjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ ganz besonders beschämenden Anstieg der Fälle antisemitisch motivierter Straftaten um 90% von 20 im vorangegangenen Jahr auf 38. Im Rahmen der Ermittlungen wurden acht Tatverdächtige bekannt, wovon zwei einen verfassungsschutzrelevanten Vorlauf haben. Unter den 38 antisemitischen Straftaten im Saarland sind 27 mit dem Straftatbestand § 130 StGB (Volksverhetzung) registriert. 17 der 38 antisemitischen Straftaten wurden über das Internet verübt.

Hinweis:

Eine gesetzlich verbindliche Bestimmung, was als Antisemitismus zu betrachten ist, existiert nicht. Hier kommt die durch die Bundesregierung erweiterte Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) zur Anwendung. Die IHRA-Definition lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Die Erweiterung durch die Bundesregierung hat folgenden Wortlaut: „Darüber hinaus kann auch der

Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Straftaten nach Zielrichtung

	2017	2018	2019	2020	2021
antisemitisch	13	29	23	20	38
fremdenfeindlich	72	60	65	61	51
sonstige Zielrichtung	141	126	172	168	118
insgesamt	226	215	260	249	207

1.5. Bewertung

Die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gehört unbestritten nach wie vor zu den wichtigsten gesamtgesellschaftlichen und damit auch sicherheitsbehördlichen Herausforderungen im Saarland. Aktuelle Einzelaspekte wie die Stagnation bei der Entwicklung des Personenpotenzials, der Rückgang bei den weiterhin viel zu vielen rechtsextremistisch motivierten Straftaten oder die momentan zu konstatierende Schwäche bei den rechtsextremistischen Parteien bieten keine Veranlassung, in dem Bemühen, sich dieser Aufgabe konsequent und nachhaltig zu stellen, nachzulassen.

Die Befunde zu den Entwicklungen bei Personenpotenzial und Straftaten sind lediglich Momentaufnahmen, die nicht zuletzt im Lichte der Auswirkungen der staatlichen Pandemievorsorgemaßnahmen auf das realweltliche rechtsextremistische Aktionsverhalten gesehen werden müssen.

Lockerungen dieser Beschränkungen auf ein Minimum oder einen Wegfall werden Rechtsextremisten nutzen, um auch außerhalb der virtuellen Welt wieder vermehrt konfrontativ ihre rechtsstaatsfeindlichen und menschenverachtenden Thesen herauszukehren und sich als die echten „Wahrer der nationalen Interessen“ zu gerieren.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Abschwächung oder gar ein Wegfall der in den letzten beiden Jahren rechtsextremistisches Agieren mitbestimmenden Pandemiethematik selbst daran nichts ändern wird. Andere gesellschaftspolitisch relevante Diskurse werden Rechtsextremisten ausreichend Anknüpfungspunkte bieten, z.B. sehr oft mit antisemitisch ausgerichteten Verschwörungserzählungen unterlegte Lösungsansätze populistisch zu präsentieren und staatliches Handeln zu diffamieren.

Die Situation der vorhandenen saarländischen rechtsextremistischen Parteienlandschaft ist vor allem strukturell und personell bedingt. Zumindest auf kurze Sicht ist insoweit eine Änderung nicht zu erwarten. Zielführende Ansätze, sich durch eine strukturelle Erneuerung oder personelle wie programmatische Angebote als ernstzunehmende Wahlalternative zu der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) anzubieten oder gar innerhalb des Spektrums eine Stellung zu erreichen, wie sie zum Beispiel vor Jahren der NPD durchaus zuzuschreiben war, sind nicht erkennbar.

Entsprechend den bereits für die letzten Jahre getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass sich im saarländischen Rechtsextremismus sowohl thematisch wie personell die Loslösung von den gewachsenen handlungsträgen Strukturen fortsetzen dürfte. Prominentes Mittel zum Zweck sind die mittlerweile gängigen Kommunikationsmöglichkeiten. Sie lassen Reaktionen auf relevante Diskussionsangebote ebenso schnell zu wie diese vermittelt wurden, beschleunigen Abstimmungsprozesse, falls sie überhaupt erforderlich sind, garantieren ein breites Empfängerfeld für den individuellen Beitrag zu Drittthemen wie für eigene Initiativen und gewähren zudem die Möglichkeit, anonym und abgeschottet zu bleiben. Im Ergebnis stellt es sich als kein großes Problem dar, sehr schnell, günstig, unabhängig, vermeintlich unerkant und effek-

tiv mit rechtsextremistischer Motivation zu agieren und zu reagieren. Entsprechende Aktivitäten in der Datenflut der Internetkommunikation zu erkennen und zu bewerten, sie von nichtextremistischen Empörungsreaktionen zu unterscheiden, neben Bekundungen von „Reichsbürgern“ wie auch von sogenannten „Delegitimierern“ sachgemäß einzuordnen und die erforderlichen Folgemaßnahmen zu treffen, wird weiterhin zu einem großen Teil die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes bestimmen.

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. Parteien

2.1.1. „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

2.1.1.1. Ideologie

Die NPD ist eine erwiesene rechtsextremistische Bestrebung. Zu ihren Positionen gehören z.B. Rassismus, Antisemitismus und die Verharmlosung bis positive Bewertung des historischen Nationalsozialismus. Die Partei vertritt eine völkische Ideologie. Ihr gesellschaftliches Ideal ist dementsprechend die „Volksgemeinschaft“ mit einer ethnisch homogenen Bevölkerung. Sie agitiert daher gegen Asylsuchende und Deutsche mit Migrationshintergrund sowie gegen alle Minderheiten, die nicht in ihr gesellschaftliches Ideal eines homogenen Volkskörpers passen. Die „Volksgemeinschaft“ der NPD weist des Weiteren klare Hierarchien zwischen den Menschen auf. So besteht für sie z.B. eine Hierarchie zwischen Mann und Frau

ebenso wie zwischen den Völkern. Dieser hierarchische Aufbau soll sich in allen Lebensbereichen wiederfinden. Die NPD möchte einen politischen „Systemwechsel“ herbeiführen und ist daher eindeutig verfassungsfeindlich ausgerichtet. Der Widerspruch ihrer Ideologie zur deutschen Verfassung zeigt sich jedoch nicht nur in der beschriebenen Gesellschaftsvorstellung der Partei, sondern auch in ihrem Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis.



2.1.1.2. Entwicklung und Tendenzen

Die NPD befindet sich als Gesamtpartei bereits seit geraumer Zeit in einem „Abwärtstrend“. Dieser hielt im Jahr 2021 weiter an und setzte sich auch für den saarländischen Landesverband fort.

Die Partei hat in den letzten Jahren sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern verstärkt Konkurrenz bekommen. Dies geschah durch weitere rechtsextremistische Parteien wie „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“, durch das Erstarken der „Neuen Rechten“ in Deutschland sowie nicht zuletzt durch die AfD.

Des Weiteren ist der Erosionsprozess der Partei auf personelle, finanzielle und organisatorische Probleme zurückzuführen. Weder die Saar-NPD noch andere Landes-

verbände haben es 2021 geschafft, sich dieser Erosion zu entziehen. Hatte dies bereits in den Jahren zuvor zu einer geringeren Handlungs- und Kampagnenfähigkeit der Gesamtpartei geführt, nahm die NPD im Jahr 2021 deshalb sogar nicht an Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg teil. Auch die Saar-NPD reihte sich ein und sah Ende des Jahres vor, an der Landtagswahl 2022 nicht teilzunehmen. Die Abnahme der Handlungs- und Kampagnenfähigkeiten verstärkte die Erosion noch weiter. Die NPD erreichte bei den meisten Wahlen nicht mehr die Anspruchsschwelle für Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung.

Die Standortbestimmung bei der politisch bedeutsamen Bundestagswahl im September 2021 brachte mit Stimmenanteilen von 0,1% auf Bundesebene und 0,2% im Saarland für die Nationaldemokraten ebenfalls ein ernüchterndes Ergebnis. Im Nachgang wurde nicht erkennbar, dass sich der saarländische Landesverband ernsthaft mit diesem Resultat auseinandergesetzt hätte. Von seinem Spitzenkandidaten waren auf Facebook lediglich nicht weiter unterlegte Betrugsvorwürfe zu hören. Die Hauptursache machten die Mitglieder der Saar-NPD in der schlechten Arbeit des aus ihren Reihen stammenden Vorsitzenden der Bundespartei aus und forderten seine Ablösung. Damit beteiligten sich die saarländischen Nationaldemokraten weiter an den auch im vergangenen Jahr anhaltenden or-

ganisationsinternen Streitigkeiten um eine mögliche Neuausrichtung der Partei. Wie im Jahr zuvor blieb die Saar-NPD bei der Ablehnung entsprechender Vorschläge des Bundesvorsitzenden.

Insgesamt ließ die Saar-NPD auf Landesebene 2021 keine bedeutsamen Aktivitäten erkennen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dürften neben den strukturellen und personellen Problemen in dieser Hinsicht einen zusätzlichen Faktor dargestellt haben. Auch in den sozialen Medien postete der Landesverband, dem weiterhin rund 30 Mitglieder und entsprechend wenige wirklich Aktive zugerechnet werden, nur sporadisch Beiträge. Letztlich konnte man sich auch nicht als eine Protestpartei innerhalb des Corona-Demonstrationsgeschehens etablieren. Die NPD-Saar stellte sich zwar weiter gegen die Corona-Maßnahmen, war aber nicht in der Lage, das Protestgeschehen für sich nutzen zu können.

2.1.1.3. Bewertung / Prognose

Bei einem Blick in die Zukunft sieht sich die NPD insgesamt mit gravierenden Problemen konfrontiert. Diesbezüglich sind insbesondere die geringe Mobilisierungsfähigkeit ihrer Anhänger, die rückläufigen Mitgliederzahlen, die kontinuierlichen Wahlniederlagen und die sinkenden finanziellen Mittel zu nennen. Zudem droht der Partei durch den am 19. Juli 2019 von den drei Verfassungsorganen Bundesrat, Deutscher Bundestag und Bundes-

regierung eingereichten Antrag auf Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht möglicherweise der vollständige Verlust aller staatlichen Mittel.

Außerdem ist der offen schwelende Konflikt um die Neuausrichtung und den Kurs der Partei bislang nicht gelöst. Ob die Vorstellungen des Parteivorsitzenden zu einer strategischen Neuausrichtung umgesetzt werden können, erscheint aufgrund vielfältiger parteiinterner Gegenwehr, die auch innerhalb des saarländischen Landesverbandes geleistet wird, mehr als fraglich.

Die Saar-NPD ist von den strukturellen Problemen der Partei in gleichem Maße betroffen. Sollte sie an ihrem bisherigen Kurs festhalten und keine konstruktiven Lösungsansätze finden, könnte ihr im Saarland endgültig die politische Bedeutungslosigkeit drohen.

2.1.2. „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar

Der FBU-Landesverband Saar, bei dessen maßgeblichen Protagonisten es sich um aktuelle und ehemalige NPD-Aktivistinnen handelt, trat im abgelaufenen Jahr nicht mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen in Erscheinung. Das Defizit bei der Außendarstellung ging nahezu mit einem Stillstand der parteiinternen Basisarbeit einher. Zudem dürften personelle Unstimmigkeiten der Entwicklung des FBU-Landesverbandes Saar abträglich sein.

2.1.3. Partei „DIE RECHTE“

Die Partei „DIE RECHTE“ präsentiert auf Demonstrationen, mit Infoständen sowie durch Flugblattverteilungen und Internetveröffentlichungen ihr eindeutig rechtsextremistisches Weltbild. Ihre Agitation ist fremdenfeindlich und rassistisch ausgerichtet, beinhaltet geschichtsrevisionistische Thesen und vertritt antisemitische Positionen. Ein fundamentaler Systemwechsel in Deutschland ist das politische Ziel.

Der Großteil der Parteimitglieder ist dem neonazistischen Spektrum zuzurechnen. Der unverhohlene Antisemitismus und die fundamental ablehnende Haltung der Partei gegenüber der Werteordnung des Grundgesetzes spiegeln sich u.a. darin wider, dass eine prominente Holocaust-Leugnerin als Spitzenkandidatin für die Europawahl 2019 nominiert wurde.

Das derzeit gültige Parteiprogramm weist einen eindeutig nationalistischen Charakter aus. So zeichnet die Partei ein einseitiges, pauschal negatives Bild von Zuwanderern und zielt darauf ab, „endlich wieder deutsche Politik in Deutschland zu betreiben“.

„DIE RECHTE“ gliedert sich nach eigenen Angaben in neun Landesverbände. Organisatorisch umfasst der Landesverband Südwest die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.

Insgesamt befand sich die Partei im vergangenen Jahr in einer schwie-

rigen Lage. Bei wachsenden strukturellen Problemen bemühte sie sich weiterhin, die rechtlichen Anforderungen zur Aufrechterhaltung des Parteienstatus zu erfüllen, um dessen Vorteile auszunutzen. Der Landesverband Südwest führte im abgelaufenen Jahr gemeinsam mit den Kameradschaften „Nationaler Widerstand Zweibrücken“ und „Rheinessen“ mehrere öffentlichkeitswirksame Aktionen durch, welche mit saarländischer Beteiligung ausschließlich in Rheinland-Pfalz stattfanden.

2.1.4. Partei „Der III. Weg“

Die Partei „Der III. Weg“ entwickelte sich seit ihrer Gründung im Jahr 2013 zu einem organisatorischen Auffangbecken für Neonazis; teilweise waren die heutigen Mitglieder und Funktionäre in der Vergangenheit auch in der NPD aktiv. Sie propagiert ein völkisch-antipluralistisches Menschen- und Gesellschaftsbild. Dabei werden u.a. die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes und die Schaffung eines „Deutschen Sozialismus“ postuliert. Insgesamt agitiert die Partei antisemitisch, ausländerfeindlich und revisionistisch; das Wertesystem der freiheitlich demokratischen Grundordnung lehnt sie ab.

Im vergangenen Jahr trat „Der III. Weg“ erstmals bei einer Bundestagswahl an. Mit der Zulassung zur Wahl belegte die Partei, dass sie, nicht zuletzt aus strategischen Gründen, darum bemüht ist, den Status als Partei zu erhalten.

Organisatorisch gliedert sich die Partei in drei Landes- bzw. Gebiets- und ca. 20 Regionalverbände („Stützpunkte“). Das Saarland gehört dabei dem „Landesverband West“ an, der zudem die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz umfasst. Über einen regionalen Parteistützpunkt im Saarland verfügt „Der III. Weg“ allerdings nicht. Wie in den Vorjahren waren auch in 2021 keine Versuche erkennbar, solche Teilstrukturen aufzubauen.

Im abgelaufenen Jahr waren im Saarland analog zu 2020 keine öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Partei zu verzeichnen. Während die Partei in früheren Jahren, zuletzt im Vorfeld der Europawahl 2019, mit dem Verteilen von Flyern in mehreren Städten und Gemeinden im Saarland auf sich aufmerksam gemacht hatte, blieben entsprechende Mobilisierungsversuche etwa anlässlich der letztjährigen Bundestagswahl aus. Darüber hinaus waren auch keine Ansätze festzustellen, die auf ein Engagement bei der saarländischen Landtagswahl am 27. März 2022 hätten hindeuten können.

Vor diesem Hintergrund wird abzuwarten bleiben, ob die Partei durch den Aufbau regionaler Organisationseinheiten wie etwa die Gründung eines Parteistützpunktes überhaupt versuchen wird, im Saarland strukturell Fuß zu fassen.

2.2. Parteiunabhängige bzw. -ungebundene Strukturen

Zu den parteiunabhängigen bzw. -ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z.B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich.

2.2.1. „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) „IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“

In Deutschland tritt die IBD weiterhin mit einem Selbstverständnis als aktionsorientierte außerparlamentarische Jugendorganisation mit elitärem Anspruch auf. Ideologisch präsentiert sich die IBD antiliberal, antipluralistisch sowie antiindividualistisch. Sie propagiert die ideologischen Konzepte „Ethnopluralismus“ und „Großer Austausch“. Diese gehen von einer vermeintlich vorherrschenden „ethnokulturellen Identität“ der europäischen Völker aus, die durch eine Masseneinwanderung kulturfremder Einwanderer bedroht sei. Volk, Kultur und Nation stellen für die IBD eine untrennbare Einheit dar.

Die IBD nutzt intensiv soziale Netzwerke, um Berichte, Videos und Fotos ihrer Aktionen zu verbreiten. Ihre Wirkmacht ist jedoch in hohem Maße abhängig von virtueller Reichweite und medialer Resonanz. Hier hat das sog. „Deplatforming“, die

Sperrung von Kanälen und Präsenzen durch Social-Media-Anbieter, bei vielen wichtigen sozialen Medien die virtuelle Reichweite der IBD sowie die ihrer maßgeblichen Repräsentanten in den letzten Jahren stark eingeschränkt. Parallel zur schrumpfenden Reichweite verringerte sich auch die mediale Resonanz auf ihre Aktivitäten deutlich, sodass ein wesentlicher Zweck der öffentlichen Aktionen der IBD, der Transport ihrer ideologischen Botschaften über die mediale Berichterstattung, eingeschränkt wurde.

Die IB-Regionalgruppe Saar ist in den sozialen Medien insbesondere auf Instagram aktiv. Dort wurden im Berichtszeitraum vorrangig Beiträge der Mutterorganisation geteilt bzw. weitergeleitet. Im Gegensatz zu 2020 waren im abgelaufenen Jahr keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft zu verzeichnen. Eine abnehmende Mobilisierungs- und Kampagnenfähigkeit der IBD war zuletzt auch bundesweit feststellbar. Neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie führte die Einschränkung der Agitationsmöglichkeiten durch „Deplatforming“ auch zu einer deutlichen Mobilisierungsschwäche in der Realwelt.

2.2.2. „Hammerskins“ (HS)

Bei den „Hammerskins“ handelt es sich um ein Anfang der 1990er-Jahre gegründetes internationales Skinhead-Netzwerk, das in mehreren Ländern (u.a. Deutschland und Frankreich) über Ableger verfügt.

„Hammerskins“ betrachten sich selbst als die Elite der rechtsextremistischen Szene. Ihre Ideologie ist von Rassismus und Neonationalsozialismus geprägt. Ziele sind die Erhaltung der „Reinheit der weißen Rasse“ sowie die Vereinigung aller rechtsextremistischen weißen Skinheads in einer weltweiten „Hammerskin Nation“. Der organisatorische Aufbau lehnt sich an den von Rockergruppierungen an. Es werden interne Koordinierungstreffen und rechtsextremistische Konzerte im In- und Ausland durchgeführt.



Als zentrale Anlaufstelle, sowohl regional als auch national, gilt eine als „Hate-Bar“ bezeichnete Szene-Lokalität in einem Gewerbegebiet bei Dillingen. Das Objekt, das sich im Eigentum eines saarländischen HS-Protagonisten befindet, war im Jahr 2021 nur gering frequentiert, da sich die Szene größtenteils an die behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie hielt. Lediglich Ende Oktober fand eine größere Zusammenkunft in der „Hate-Bar“ statt, an der sich rund 40 Personen beteiligten.

2.3. Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus

2.3.1. Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Das Weltbild von Angehörigen rechtsextremistischer Subkulturen ist nicht in sich geschlossen, sondern von einzelnen rechtsextremistischen Einstellungen und Argumentationsmustern geprägt, die von rassistischen, zum Teil Gewalt befürwortenden bis das demokratische System ablehnenden Ideologiefragmenten reichen. Aktivitäten mit Erlebnischarakter stehen im Vordergrund, etwa der Besuch einschlägiger Musikveranstaltungen oder die Teilnahme an Demonstrationen. Diesen Szeneangehörigen fehlt der Wille zu Ideologiediskussionen und dauerhafter politischer Aktivität sowie zur Einbindung in feste organisatorische Strukturen. Der im Vordergrund stehende Konsum rechtsextremistischer Musik mit dem Besuch einschlägiger Events fördert das Knüpfen neuer und die Pflege bestehender Verbindungen mit der Folge, dass so ein Zusammengehörigkeitsgefühl aufgebaut bzw. verstärkt wird.

Insbesondere die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie dürften entscheidend dazu beigetragen haben, dass im abgelaufenen Jahr nur vereinzelte Veranstaltungen der subkulturellen Szene in Deutschland stattfanden. Im Saarland waren im Berichtszeitraum keine Treffen, Konzerte oder Veranstaltungen dieser weiterhin rund 170 Personen umfassenden Szene zu verzeichnen.

2.3.2. Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen

Rechtsextremistische Musik und Musikveranstaltungen haben auch im Jahr 2021 ihre Bedeutung innerhalb des deutschen Rechtsextremismus nicht grundsätzlich verloren, das Veranstaltungsgeschehen war jedoch deutlich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Bundesweit musste aufgrund von behördlichen Veranstaltungsuntersagungen und Schutzauflagen die Mehrheit der angekündigten Musikveranstaltungen abgesagt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Rechtsextremistische Musikevents dienen der Szene zur Rekrutierung und Vernetzung, sind aber auch von großer Bedeutung für die Beschaffung von Finanzmitteln. Wie in den Vorjahren fand auch 2021 im Saarland kein rechtsextremistisches Konzert statt. Zudem traten im Berichtszeitraum weder die saarländische Gruppierung „Wolfsfront“ noch die beiden anderen Formationen „Steelcapped 98“ und „Saarbrigade“ mit der Veröffentlichung von Tonträgern in Erscheinung.

Sobald die Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie aufgehoben bzw. gelockert werden, dürfte sich auch die Zahl entsprechender Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene wieder deutlich erhöhen. Im Saarland dürfte insbesondere die Szene der Hammerskins an der Austragung von Musikevents in ihrer Dillinger „Hate-Bar“ interessiert sein.

III.

REICHS-
BÜRGER UND
SELBST-
VERWALTER

III. REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

1. Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u.a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungserzählerische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Aus der Definition geht bereits die ausgeprägte personelle, organisatorische und ideologische Heterogenität des Milieus der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hervor. Es handelt sich nicht um eine hierarchisch aufgebaute Organisation, sondern um eine Vielzahl unterschiedlichster Gruppierungen und Kleinstgruppen sowie Einzelpersonen. Nicht selten stehen Gruppierungen in Konkurrenz zueinander. Eine klare Differenzierung zwischen den beiden Erscheinungsformen gestaltet sich schwierig. Sie unterscheiden sich oftmals nicht in ihren Zielen, sondern vielmehr in der Argumentation für ihre unterschiedlichen Handlungsweisen. „Reichsbürger“ vertreten vielfach

revisionistische Ansichten, bestreiten die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und erkennen demzufolge deren staatliche Befugnisse nicht an. Auf der vermeintlichen Grundlage verschiedener historischer und völkerrechtlicher Verhältnisse Deutschlands fordern sie die Wiederherstellung eines „Deutschen Reichs“. Eine der gängigsten Theorien ist die Annahme, das Deutsche Reich sei nie untergegangen, sondern lediglich handlungsunfähig. Eine weitere These der „Reichsbürger“ besagt, das Grundgesetz habe im Zuge der Wiedervereinigung seine Gültigkeit verloren. In diesem Kontext wird die Bundesrepublik als eine Firma („BRD-GmbH“) auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, die rein privatrechtlich handele, angesehen.

„Selbstverwalter“ hingegen berufen sich auf ein wie auch immer geartetes, selbst definiertes Naturrecht oder „die Menschenrechte“, nicht selten in Verbindung mit vermeintlichen UN-Resolutionen. Sie erklären zumeist gegenüber Behörden schriftlich ihren „Austritt“ aus der Bundesrepublik Deutschland. Als Konsequenz nehmen sie sich als außerhalb des Staates der Bundesrepublik Deutschland sowie dessen Rechtsordnung stehend wahr und beanspruchen für sich selbst sowie ihren Besitz eine Art „Selbstverwaltung“. Mit dieser Argumentationsgrundlage werden Bußgeldbescheide, Steuern oder anderweitige staatlich verordnete Abgaben seitens dieser Szeneangehörigen abgelehnt.

Gesamtbetrachtend beinhaltet das Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ unterschiedliche, sich jedoch teils überschneidende Ideologien und Ansichten. Häufig sind rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschichtsrevisionistische, esoterische und verschwörungserzählerische Erklärungsmuster vorzufinden. Auch wenn es sich hierbei teilweise um rechtsextremistische Ideologieelemente handelt, kann nur ein geringer Anteil des Personenkreises dem Rechtsextremismus zugeordnet werden. Insbesondere die staatsfeindliche Haltung sowie verschwörungserzählerische Anschauungen begünstigen jedoch den Anschluss an antisemitische Erklärungsmuster, die auch im Phänomenbereich Rechtsextremismus von Bedeutung sind. Ein nicht unerheblicher Anteil der „Reichsbürger- und Selbstverwalterszene“ ist Anhänger von Verschwörungserzählungen wie beispielsweise der „Q-Anon Theorie“. Diese basiert auf der Überzeugung einer angeblich gezielt gesteuerten Weltverschwörung durch eine vermeintliche „Elite“, insbesondere die „jüdische Finanzelite“. Auf diese Weise wird eine Anschlussfähigkeit an die rechtsextremistische Szene geschaffen, die es ermöglicht, die eigene Weltanschauung auch dort zu propagieren.

2. Gefährdungsaspekte

So komplex die verschiedenen Argumentationsmuster und Weltanschauungen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auch sein mögen, so nahezu identisch sind die Vorgehensweisen der beiden Strukturen.

Aus dem ideologischen Kernpunkt des Milieus heraus, der fundamentalen Ablehnung des Staates und dessen Vertreter, genügt es den Szeneangehörigen nicht, staatliche Forderungen schlichtweg zu ignorieren. Vielmehr wird versucht, die eigenen Ansichten zu verbreiten, eigene Interessen durchzusetzen und vor allem staatliches Handeln zu erschweren.

Sowohl Gruppierungen als auch Einzelpersonen versenden oftmals Widersprüche gegen staatliche Bescheide oder anderweitige Erklärungen an eine Vielzahl öffentlicher Stellen und Behörden. Unter Verwendung pseudojuristischer und pseudohistorischer Begründungen wird versucht, staatliche Maßnahmen zu umgehen sowie über die vermeintlich tatsächlich vorherrschende Gesetzeslage aufzuklären. Dabei handelt es sich nicht immer um „harmlose“ Schreiben. Nicht selten wird den Adressaten mit „Zwangsgeld“, Widerstand oder gar deren „Inhaftierung“ gedroht. Der Ursprung hierfür findet sich in der grundlegenden Abwehrhaltung gegenüber dem Staat und den von ihm erlassenen Maßnahmen, die als illegitim empfunden werden. Darauf aufbauend kann eine Aggressionsspirale entstehen, die von verbalen bis hin zu körperlichen Angriffen reichen kann.

Wie weit sich eine Gewaltbereitschaft innerhalb dieses Spektrums

manifestieren kann, bewiesen die Fälle der „Reichsbürger“ Adrian U. (Elsteraue/SN) und Wolfgang P. (Georgensmünd/BY) im Jahr 2016. Während Adrian U. anlässlich einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme einen Polizeibeamten mit einer Schusswaffe verletzte, erschoss Wolfgang P., ebenfalls im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, einen Polizisten. Neben legalen war Wolfgang P. auch im Besitz von illegalen Waffen.

Vor dem Hintergrund der Waffenaffinität der Szene muss insbesondere anlässlich staatlicher Exekutivmaßnahmen von einer möglichen Gewaltbereitschaft ausgegangen werden. Um das von Angehörigen der „Reichsbürgerszene“ ausgehende Gefahrenpotenzial zu minimieren, werden bei ihnen bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse überprüft und, wo möglich, entzogen. In diesem Zusammenhang stellen die Sicherheitsbehörden den zuständigen Waffenbehörden die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um den Entzug vorhandener waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Szeneangehörigen zu ermöglichen. Im Dezember 2021 wurde auf Grundlage von Informationen der Polizei bei einem „Reichsbürger“ aus Merzig die Wohnung durchsucht und mehrere Schusswaffen sowie Munition sichergestellt.

3. Entwicklung im Saarland

Die enorme Heterogenität der Szene spiegelt sich auch im Saarland wider. Für das Jahr 2021 wurden

rund 140 Personen dem hiesigen Spektrum der „Reichsbürger“ zugerechnet. Von diesen waren rund 25 zudem als rechtsextremistisch zu klassifizieren. Nur ein kleiner Teil der Szene konnte dabei bundesweit agierenden Gruppierungen zugeordnet werden.

Obgleich das Personenpotenzial gegenüber dem Vorjahr konstant blieb, war dennoch ein Anstieg an Aktivitäten innerhalb des „Reichsbürgerspektrums“ zu verzeichnen.

So erhöhte sich im Jahr 2021 insbesondere die Zahl der Zuschriften an Behörden. Hierbei handelte es sich überwiegend um Widersprüche gegen behördliche Entscheidungen wie beispielsweise Bußgeldbescheide. Daneben fanden sich vielfach szenetypische Erklärungen, in denen u.a. die Existenz der Bundesrepublik Deutschland negiert wird.

Wie bereits im Vorjahr stellten die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie einen Agitationsschwerpunkt innerhalb des hiesigen Spektrums der „Reichsbürger“ dar und führten zu einer Mobilisierung sowohl in der virtuellen als auch der realen Welt. Vereinzelt beteiligten sich Szeneangehörige bzw. Kleingruppen an dem öffentlichen Corona-Protestgeschehen im Saarland. In einigen wenigen Fällen ging bei Protestaktionen mit eher geringerer Teilnehmerzahl sogar die Initiative von Protagonisten des hie-

sigen Spektrums aus. Insgesamt war jedoch bei dem letztjährigen Corona-Protestgeschehen im Saarland keine gezielte Steuerung aus dem Spektrum der „Reichsbürger“ zu erkennen.

In den sozialen Medien, die für das Spektrum der „Reichsbürger“ von erheblicher Bedeutung sind, bildeten die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie den Ausgangspunkt für eine verstärkte Agitation.

Oftmals wurden Verschwörungserzählungen wie die der „Neuen Weltordnung“ oder „Q-Anon“ mit der Pandemie verwohen. Hierbei wurde beispielsweise behauptet, dass COVID 19 eine Krankheit sei, die darauf abziele, die Weltbevölkerung zu reduzieren. Offensichtlich nutzte die hiesige Szene im vergangenen Jahr in erster Linie den Messenger Telegram für entsprechende Veröffentlichungen. Dort posteten die hiesigen Protagonisten auch wiederholt Beiträge, in denen der Staat und dessen Repräsentanten in vehementer Form beleidigt bzw. diffamiert wurden. Herauszuheben ist hierbei eine Veröffentlichung eines Szeneangehörigen aus Saarlouis zum Jahresende 2021, in der dieser die Tötung eines Polizeibeamten als rechtmäßig bezeichnete. Im Anschluss durchsuchte die Polizei dessen Wohnung und stellte IT-Geräte sicher. Neben der Präferenz der Szene für den Messenger Telegram konnten auch wesentliche inhaltliche

bzw. thematische Überschneidungen mit dem neuen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ festgestellt werden (siehe hierzu Punkt IV.).

4. Prognose

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ werden auch weiterhin mit Aktivitäten in Erscheinung treten, die darauf abzielen, eine sachgerechte Arbeit der Behörden zu behindern. Davon sind in erster Linie die Kommunen betroffen. In diesem Zusammenhang sind auch Einschüchterungsversuche gegen Behördenmitarbeitende nicht auszuschließen. Aggressionen und Gefahrensituationen müssen zudem bei repressiven polizeilichen Maßnahmen regelmäßig einkalkuliert werden.

Solange staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich sind, ist auch mit einer erhöhten Dynamik und Aktivität des Spektrums der „Reichsbürger“ zu rechnen.

Die im Rahmen der Corona-Pandemie zahlreich festgestellte Verbreitung von Verschwörungserzählungen bietet ideale Anknüpfungspunkte für Szeneangehörige. So sehen sich viele in ihren Vorstellungen bestätigt. Zugleich erfahren die von ihnen in den sozialen Medien verbreiteten und geteilten Verschwörungserzählungen eine größere Reichweite und sichtbare Zustimmung. Der gestiegene Aktivismus anlässlich der Corona-Pande-

mie zeigt zudem, dass auch künftig mit einer Instrumentalisierung aktueller Geschehnisse gerechnet werden muss. Der Staat und dessen Handlungen, die von der Szene per se als unrechtmäßig angesehen werden, rücken hierbei besonders in den Fokus und dienen als Ansatzpunkt, um innerhalb der in Teilen bereits unzufriedenen und frustrierten Bevölkerung die eigene Ideologie zu verbreiten.

IV.

VERFASSUNGS-
SCHUTZ-
RELEVANTE
DELEGITIMIERUNG
DES STAATES

IV. VERFASSUNGSSCHUTZ-RELEVANTE DELEGITIMIERUNG DES STAATES

1. Hintergrund

Mit der Ausbreitung des Corona-Virus ab dem Frühjahr 2020 sah sich auch die Bundesrepublik Deutschland in einer pandemischen Ausnahmesituation. Ihre die ganze Bevölkerung betreffenden erheblichen Auswirkungen bestimmten innerhalb kürzester Zeit das politische Handeln wie auch den gesellschaftlichen Diskurs. Sehr schnell war zu erkennen, dass damit der gesellschaftliche Zusammenhalt und der gemeinsame Umgang vor großen Herausforderungen standen.

Die unterschiedlichen Positionen zu den von den Regierungen in Bund und Ländern getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie führten zu einem vermehrten Protestgeschehen, das sich in heftigen Diskussionen in sozialen Netzwerken ebenso abbildete wie in realweltlichen demonstrativen Veranstaltungen niederschlug. Bei genauer Betrachtung richteten sich die zahlreichen und vielfältigen Widerstandsbekundungen gegen die erlassenen Corona-Schutzmaßnahmen nicht nur gegen vermeintlich ausgemachte politische Verantwortliche, sondern in Teilen auch gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO).

An dieser Stelle ist ganz eindeutig festzuhalten, dass Meinungsbildungsprozesse, Meinungsbekun-

dungen und sonstige Handlungen, die sich kritisch mit der Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen und Maßnahmen der Regierung, deren Repräsentanten sowie von Behörden auseinandersetzen, grundsätzlich dem Recht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 des Grundgesetzes unterfallen. Sie überschreiten die im Rahmen eines politischen Diskurses legitime Kritik dann, wenn es um permanente Diffamierungen bzw. Verächtlichmachungen, insbesondere des Staates, seiner Einrichtungen und Repräsentanten, mit dem Ziel geht, das Vertrauen in diese zu erschüttern und die Funktionsfähigkeit des Staates zu beeinträchtigen. Nachdem das vielschichtig von hochemotional bis populistisch berechnend unterlegte und von einer äußerst heterogenen Mischszenen ausgehende Protestgeschehen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen zunehmend signifikant derartige Schwellenüberschreitungen erkennen ließ, war eine gezielte sicherheitsbehördliche Befassung mit diesen Erscheinungsformen unabdingbar. Hierbei stellte sich heraus, dass das entsprechende Personenspektrum nicht den klassischen, die Proteste bekanntlich ohnehin für eigene Zielsetzungen nutzenden Extremismusvarianten zuzuordnen war.

Um diese Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen strukturiert und adäquat bearbeiten zu können, richtete der saarländische Verfassungsschutz im Oktober 2021 das Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/

oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ ein. Analog zur Verfahrensweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der entsprechenden Behörden auf Länderebene wurde das Beobachtungsobjekt dem neu etablierten Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet. Innerhalb der Abteilung V stellt der entsprechende Arbeitsbereich einen Beobachtungsschwerpunkt dar. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip erfolgt eine Bearbeitung von Personen unter diesem Sammelbeobachtungsobjekt jedoch nur, sofern sie nicht einem bereits bestehenden Beobachtungsobjekt zugeordnet werden können.

2. Extremismus sui generis

„Delegitimierer“ sind keiner von einer bestimmaren Weltanschauung getragenen und darauf basierend auf die Errichtung einer bestimmten Staatsform abzielenden Ideologie zuzuordnen. Ihr Agieren ist dadurch geprägt, den Staat, seine Einrichtung sowie seine Repräsentanten, aber auch die Medien, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Sektor, und die anerkannte Wissenschaft zu diskreditieren. Dies erfolgt ohne eine ernsthafte Auseinandersetzung in der Sache und ohne Alternativangebot mit der konkreten Zielsetzung, den Staat verächtlich zu machen. Nicht mehr als solche wahrgenommenen Falschinformationen („alternative Wahrheiten“) und Verschwörungserzählungen spielen dabei eine bedeutsame Rolle und bieten den Boden für weitere Radikalisierungsschritte.

3. Entwicklung und Tendenzen

3.1. Corona-Protestgeschehen

Das Corona-Protestgeschehen im Jahr 2021 hatte eine erste Spitze im Frühjahr, nachdem die anhaltenden Schutzmaßnahmen im Januar teilweise noch einmal nachgeschärft worden waren. Eine weitere Spitze mit einer Verlagerung des realweltlichen Protestgeschehens in die Fläche zeigte sich ab Spätherbst im Kontext der Debatte um die Einführung einer Impfpflicht. Die Mehrzahl der Aktionen, die szenientern häufig als „Spaziergänge“ bezeichnet wurden, wurde im Vorfeld nicht bei den zuständigen Versammlungsbehörden angemeldet. Eine Ausnahme stellten hier Demonstrationen in Saarbrücken dar, an denen zum Teil bis zum Jahresende mehrere Tausend Menschen teilnahmen.

Gesamtbetrachtend handelte es sich bei den Corona-Protestaktivitäten im Saarland um eine äußerst heterogene Mischszene, darunter auch Personen aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Aus den Reihen dieser Extremisten waren hierbei jedoch weder eine zielgerichtete Planung noch ein durchgängiges strategisches Konzept bzw. Handeln erkennbar.

In wenigen Fällen wurde bei „Spaziergängen“ mit eher geringerer Teilnehmerzahl eine Steuerung

aus den Szenen der „Reichsbürger“ sowie Delegitimierer bekannt. Entsprechende Aktionen waren für das bürgerlich-demokratische Protestspektrum offensichtlich jedoch nicht anschlussfähig. Bei den resonanzstarken Demonstrationen in Saarbrücken zeichnete sich in Bezug auf die Zusammensetzung der Protestaktiven sowie den Aktionsradius extremistischer Akteure ein anderes Bild. So nahmen Extremisten zwar zumindest vereinzelt bzw. in Kleingruppen an den Versammlungen teil, eine Steuerung bzw. Unterwanderung des insgesamt friedlich verlaufenen und augenscheinlich von einem größtenteils bürgerlichen Spektrum getragenen Demonstrationsgeschehen durch verfassungsschutzrelevante Personen bzw. Strukturen konnte hier nicht festgestellt werden.

Die Zahl der Extremisten aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, die sich 2021 regelmäßig an den Corona-Demonstrationen in Saarbrücken beteiligten, war mit Blick auf die Gesamtzahl von mehreren Tausend Teilnehmern nicht exakt zu beziffern. Sie dürfte nicht über einem mittleren zweistelligen Wert gelegen haben.

3.2. Bedeutung der sozialen Medien

Von zentraler Bedeutung für die Szene der Delegitimierer waren 2021 auch im Saarland die sozialen

Medien und hierbei in erster Linie der Messenger Telegram. In diesen „virtuellen Echokammern“ fanden sich vielfach Äußerungen und Beiträge, die die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Staat und dessen legitime Repräsentanten in erheblicher Form diffamierten; zudem wurde an verschiedenen Stellen die Abschaffung des politischen Systems und die Absetzung der sie repräsentierenden Personen gefordert.

Dies ist deshalb bemerkenswert, weil sich insbesondere in den sozialen Netzwerken verstärkt durch die Algorithmen der Netzwerke und durch gegenseitiges Bestätigen, Bestärken und Verstärken auch Radikalisierungsprozesse vollziehen können. Wesentliche Dynamisierungsfaktoren sind hierbei eine enthemmte und verrohete Sprache sowie Kampagnen, die häufig auch Drohszenarien gegenüber politischen Entscheidungsträgern beinhalten. Überdies bleiben die Posts auf Dauer abrufbar und können sogar noch Jahre später ihre Wirkung entfalten.

Zum Jahresende 2021 waren vor diesem Hintergrund mehr als ein Dutzend Telegram-Kanäle bzw. -Gruppen als relevant anzusehen. Inhaltlich wurden vielfach Termine von Demonstrationen bzw. bei den Versammlungsbehörden nicht angemeldeten öffentlichen Aktionen („Spaziergängen“) weitergeleitet so-

wie mitunter auch von Extremisten organisierte Veranstaltungen außerhalb des Saarlandes beworben. Einen großen Raum nahmen jedoch auch die in Telegram veröffentlichten Beiträge des entsprechenden Nutzerkreises ein. Sie beinhalteten zahlreiche verbale Angriffe bzw. Vorwürfe gegenüber der Regierung und den sie vertretenden Personen. Der überwiegende Anteil dieser Posts enthielt ein breites Spektrum an Verschwörungserzählungen wie die des „Großen Austauschs“, der „Neuen Weltordnung“ oder der „Q-Anon Theorie“, die vielfach einen antisemitischen Ursprung haben und im Kern einer vermeintlichen Elite die gezielte Steuerung des Weltgeschehens unterstellen.

Zahlreiche Beiträge beinhalteten auch Anschuldigungen bzw. Aussagen, in denen oft von Widerstand, Krieg, Kampf sowie Todesstrafe die Rede war. Es schien zumindest in Teilen eine latent vorhandene Gewaltbefürwortung innerhalb dieser Szene vorhanden zu sein. Durch einzelne Aktive wurden derartige Aussagen verstärkt innerhalb der Szene propagiert. Hauptangriffsziele waren hierbei insbesondere staatliche Repräsentantinnen und Repräsentanten. Für diese könnte sich insbesondere angesichts einer möglichen Radikalisierung ein Gefahrenmoment ergeben. Nicht zuletzt verdeutlichten die Anschläge von Halle und Hanau sowie der Mord an Dr. Walter Lübcke, wie zunächst verbal geäußelter Hass schlussendlich zu tatsächlichen

Anschlägen führen kann. Im entsprechenden Kontext ist ein enger Informationsaustausch auch mit dem saarländischen Landespolizeipräsidium (LPP) erforderlich.

4. Bewertung

Das Corona-Protestgeschehen hat deutlich gemacht, dass der extremistisch motivierte Anteil der Protestaktiven nicht nur aus bereits bekannten Phänomenbereichen stammt. Mit den Delegitimierern sind neben Rechtsextremisten sowie „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ weitere extremistische Akteure in Erscheinung getreten, die sowohl bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen als auch in den sozialen Medien auf ein breitgefächertes, nichtextremistisches Protestspektrum treffen. Gesamtbetrachtend waren im Jahr 2021 zwar weder ein Netzwerk noch eine kollektive Identität zu erkennen, die eine zentrale Steuerung dieser unterschiedlichen und eher voneinander abgegrenzten Gruppen möglich machen könnte. Analysen in diesem Bereich haben allerdings gezeigt, dass es Schnittmengen für einen gemeinsamen Resonanzraum zwischen Extremisten, Querdenkern, Corona-Leugnern und Impfgegnern gibt. Ein solcher gemeinsamer Rahmen bildet als inhaltliche Klammer eine Grundlage für Vernetzungen, Austausch und Zusammenarbeit über die vermeintlichen Milieugrenzen hinweg und stellt damit mittel- bzw. langfristige eine ernstzunehmende Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung dar.

Zentrale Elemente und Schnittmengen sind dabei vorrangig der Glaube an Verschwörungserzählungen, ein postuliertes Widerstandsnarrativ gegenüber dem Staat, ein starker Bezug zu (rechter) Esoterik sowie die Berufung auf eine (konstruierte) „natürliche“ Lebensweise. In diesen ideologischen Schnittmengen lassen sich Teilaspekte und Versatzstücke für eine eigene Sichtweise und eigene Weltanschauung erkennen, die sowohl in extremistischen als auch in nichtextremistischen Milieus zu finden sind.

Neben diesen inhaltlichen bzw. ideologischen Eckpfeilern ist die Nutzung einer ähnlichen „alternativen“ Medienlandschaft, bei gleichzeitiger Abkehr von einer Informationsgewinnung über allgemein anerkannte Leitmedien, ein weiteres verbindendes Element. Hierdurch entsteht eine gemeinsame Informationsblase, die dazu führt, dass über Phänomengrenzen hinweg eine ähnliche Sichtweise und Einschätzung zu Themen und Sachverhalten vorherrschen.

Der auf den (ideologischen) Schnittmengen basierende Resonanzraum bildet eine vorher nicht dagewesene Grundlage für Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern der Corona-Proteste. Einer zahlenmäßig kleinen Gruppe an Extremisten kann es so gelingen, ihre Ideologie und ihr Weltbild auf bislang nicht extremistische Teilnehmer zu verbreiten und mit diesen, jedenfalls vordergründig, gemeinsame Ziele zu verfolgen.

Eine weitere Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung liegt in der seit Jahren festzustellenden Entgrenzung des Extremismus. Neben Corona-Leugnern, Querdenkern und empörten Bürgerinnen und Bürgern nehmen auch Extremisten an denselben Demonstrationen teil, mitunter skandieren sie gleiche oder ähnliche Forderungen. Durch diese Form des „gemeinsamen“ öffentlichen Protests findet eine Abgrenzung von Extremisten weder inhaltlich noch räumlich statt.

Bisweilen ist auch zu beobachten, dass extremistische und antisemitische Stereotype aus Verschwörungserzählungen Teil des öffentlichen Diskurses werden und somit näher in die Mitte der Gesellschaft rücken. Zudem werden extremistische Weltbilder/ Weltanschauungen oder Teile davon übernommen bzw. zur Bildung einer neuen eigenen Weltanschauung genutzt und erweisen sich damit als anpassungs- bzw. anschlussfähig.

Ohne eine Gegensteuerung durch angemessene Präventionsmaßnahmen sowohl von staatlicher als auch von zivilgesellschaftlicher Seite besteht die Gefahr, dass eine dauerhafte ideologische Beeinflussung unter den beschriebenen Rahmenbedingungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Effekte einer verrohenden und radikalisierten Sprache in den Informations-

blasen, die Gewaltakzeptanz zur Durchsetzung der eigenen ideologischen und politischen Ziele steigern könnte.

Damit einhergehend besteht zudem die Gefahr, dass sich in der Realwelt isolierte Einzelpersonen, die auch beim aktiven Protestgeschehen in der Öffentlichkeit eher nicht in Erscheinung treten, weiter bzw. selbst radikalisieren und, motiviert bzw. bestärkt durch die Legitimation von Gewalttaten in der virtuellen, szeninternen Kommunikation, auch vor der Begehung schwerer Straftaten nicht mehr zurückschrecken.

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes bestehen in diesem Zusammenhang darin, die Kooperationen und Vernetzungen zwischen Extremisten und ihnen nahestehenden Personen bzw. Szenen nachrichtendienstlich aufzuklären und ein aussagekräftiges Lagebild zu einem vermeintlich ansteigenden Mobilisierungs- und Gefährdungspotenzial zu erstellen. Vor diesem Hintergrund muss der Verfassungsschutz die unterschiedlichen Aktions- und Erscheinungsformen der Extremisten sowohl im Rahmen des realweltlichen Protestgeschehens als auch in den sozialen Medien weiter intensiv nachrichtendienstlich beobachten. Damit wird auch die Wahrscheinlichkeit erhöht, radikalisierte Einzelpersonen und Gruppen mit einem entsprechenden Gefährdungspotenzial bzw. Sicherheitsrisiko frühzeitig zu erkennen und dadurch die Begehung von Straf- oder

Gewalttaten zu verhindern. Überdies ist der Verfassungsschutz dafür zuständig, auf die dargestellten Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung in seiner Funktion als Frühwarnsystem aufmerksam zu machen.

5. Prognose

Solange staatliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich sind, ist auch mit einem entsprechenden Protestgeschehen zu dieser Thematik zu rechnen. Die Akteure aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ werden weiterhin analog zu Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ bestrebt sein, die Diskussion im Kontext der Corona-Pandemie für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und letztlich auch weitere Unterstützer zu gewinnen.

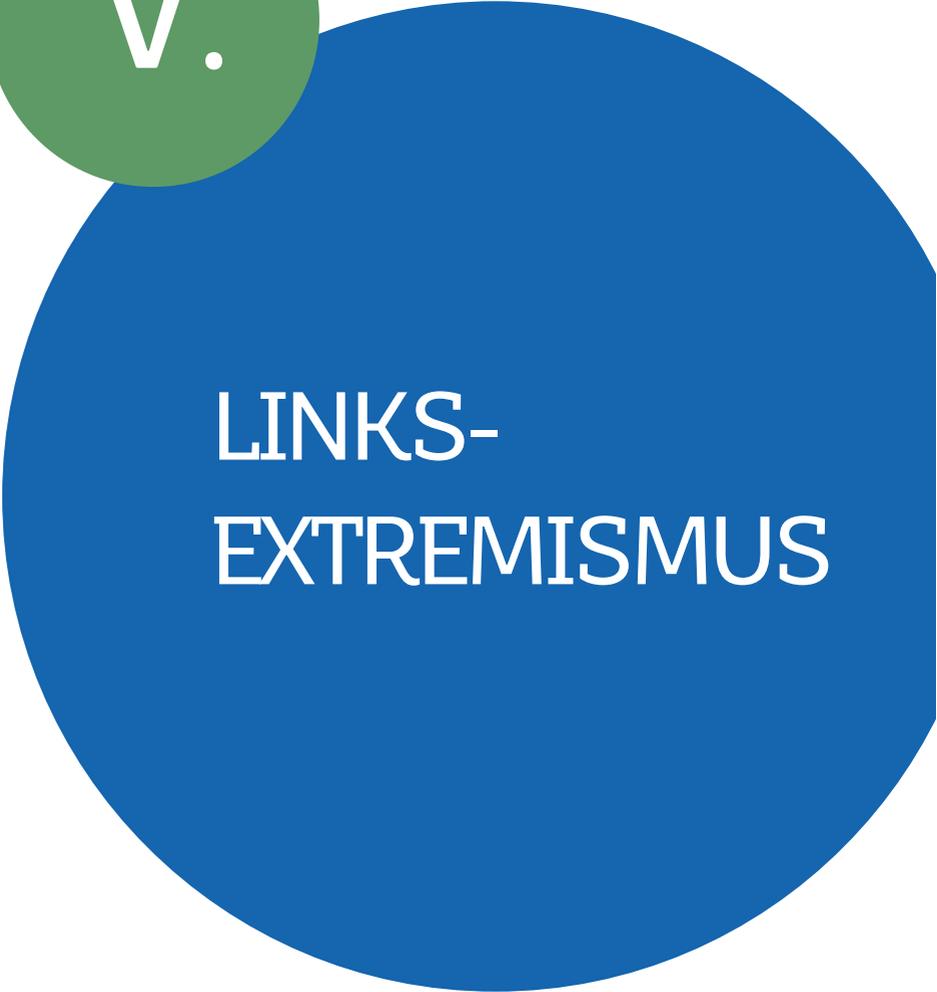
Elementar ist zudem, dass das Agitationsfeld der Delegitimierer jederzeit austauschbar ist. Die gegenwärtige Corona-Thematik wird nur als besonders günstig bzw. geeignet angesehen, um die mit der Pandemie einhergehende Verunsicherung in weiten Teilen der Bevölkerung aufzugreifen und das Vertrauen in die Regierung untergraben zu können. Zukünftige Proteste können sich gegen jede beliebige staatliche Maßnahme richten, da der Personenkreis aus seiner Position gesehen per se nicht gegen die einzelne Maßnahme kämpft, sondern gegen „das System“.



Bestätigt findet sich dies beispielsweise in den Aktivitäten und aufgestellten Behauptungen desselben Personenkreises anlässlich der letztjährigen Flutkatastrophe in Deutschland. Auch hier wurde der Regierung mehrfach ohne belegbare Fakten ein Versagen bzw. sogar bewusste unterlassene Hilfeleistung vorgeworfen. Deutlich wurde hierbei, dass die Szene das Ziel verfolgt, die Demokratie angreifbar zu machen. Insofern werden diese Extremisten unabhängig von der pandemischen Entwicklung weiterhin versuchen, den Staat zu bekämpfen



V.



LINKS-
EXTREMISMUS

V. Linksextremismus

1. Allgemeines

1.1. Ideologie/Grundlagen

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, sich teilweise auch deutlich unterscheidende Strömungen, Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen mit dem jeweils gleichen Ziel, die freiheitliche Demokratie und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen.

Nach linksextremistischer Überzeugung ist die parlamentarische Demokratie als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ anzusehen und von daher zu beseitigen.

Unter dem Begriff „Kapitalismus“ verstehen Linksextremisten die untrennbare Einheit von marktwirtschaftlicher Eigentumsordnung und demokratischem Rechtsstaat, die allein der Manifestierung von Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnissen diene. Der „Kapitalismus“ als „Wurzel allen Übels“ sei unvereinbar mit der Vorstellung einer auf Freiheit und Gleichheit aller Menschen beruhenden Gesellschaft. Linksextremisten streben stattdessen je nach politisch-ideologischer Ausrichtung eine totalitäre, sozialistisch-kommunistische bzw. eine „herrschaftsfreie“ autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Dabei sind Themen wie insbesondere „Antifaschismus“, „Antirassismus“, „Antirepression“, „Antit imperialismus“, „Antimilitarismus“,

„Antigentrifizierung“ oder „Antiglobalisierung“ relevante Aktionsfelder, die letztlich nur der Umsetzung der eigenen ideologischen Vorstellungen dienen. Charakteristisch für die linksextremistische Szene ist ihre ausgeprägte Heterogenität. Dies zeigt sich im Hinblick auf die verschiedenen ideologischen Ausprägungen, den Organisationsgrad, die bevorzugten Aktionsformen sowie das Verhältnis zur Gewalt. Anhand der Einstellung zur Frage, ob Gewalt nicht erst in einer „revolutionären Situation“, sondern bereits in der Gegenwart ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ist, lässt sich die linksextremistische Szene in zwei Lager teilen und zwar in nicht gewaltorientierte und gewaltorientierte Linksextremisten.

Das Spektrum des nicht gewaltorientierten dogmatischen Linksextremismus wird wesentlich bestimmt durch die linksextremistischen Parteien und parteiähnlichen Organisationen. Deren gemeinsames Ziel ist die Abschaffung des demokratischen Verfassungsstaates und die Errichtung des Sozialismus, um von diesem ausgehend die „klassenlose“, kommunistische Gesellschaftsordnung zu etablieren. Die Teilnahme an Wahlen und gesellschaftlichen Diskursen eröffnen ihnen die Möglichkeit, linksextremistische Positionen zu popularisieren, ihre Anhängerschaft zu stabilisieren und neue Mitglieder anzuwerben. Demgegenüber sehen sich gewaltorientierte Linksextremisten auf Grund einer ideologisch hergeleiteten Selbstermächtigung zum Widerstand gegen einen vermeintlich repressiven

Staat bestimmt, gesetzesfreie Räume zu schaffen sowie mit gewalttätigen Angriffen auf Repräsentanten des Staates und Unternehmen politische und wirtschaftliche Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Gleichzeitig sollen demokratische Protestformen politisiert und radikalisiert werden, um gesellschaftliche Diskurse zu verschieben und die freiheitliche Gesellschaft zu polarisieren.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie waren innerhalb des breiten linksextremistischen Spektrums aufgrund der staatlichen Beschränkungsmaßnahmen ein starker Rückgang öffentlich wirksamer Aktivitäten und gleichzeitig eine zunehmende Verlagerung der Agitation auf eigene Internetseiten zu verzeichnen, ohne jedoch die Handlungsfelder und Angriffsziele wesentlich zu verändern.

Interne Treffen und turnusgemäße Veranstaltungen fanden nahezu ausschließlich auf virtueller Ebene unter Nutzung gängiger Konferenz-Anwendungen statt. Sowohl Aktivisten der autonomen Szene Saar als auch Mitglieder linksextremistischer Parteien und Organisationen verzichteten während der Lockdown-Phasen auf die Durchführung geplanter öffentlicher Veranstaltungen und Aktionen. Im Umfeld von Corona-Demonstrationen von „Verschwörungserzählern“, „ImpfschutzgegnerInnen“ und „Faschisten“ beteiligten sich Linksextremisten im Rahmen des „antifaschistischen

Kampfes“ an entsprechenden Gegengrundgebungen des bürgerlichen Spektrums. Ihre demonstrativen Proteste unter Beachtung der jeweils aktuell und lokal geltenden staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie richteten sich insbesondere gegen erkannte Rechtsextremisten. So kam es im Umfeld von Corona-Demonstrationen immer wieder landesweit zu Angriffen bzw. zu Angriffsversuchen gewaltbereiter Linksextremisten auf als „Faschisten“ ausgemachte Teilnehmer, die aber als Teil des „antifaschistischen Kampfes“ von Linksextremisten zu werten sind und somit kein neues Phänomen darstellen.

1.3. Personenpotenzial

Im Saarland haben sich Strukturen und Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im vergangenen Jahr gegenüber 2020 nicht verändert.

Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Organisationen, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, ist konstant geblieben. Dem Phänomenbereich Linksextremismus im Saarland sind schätzungsweise noch etwa 335 Personen zuzurechnen.

Den Hauptanteil stellt mit ca. 270 Mitgliedern/Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum einschließlich seiner Umfeldorganisationen gegenüber etwa 65 Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene.

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtpotential	380	350	350	335	335
Organisierte	300	280	280	270	270
Gewaltorientierte	80	70	70	65	65

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Auch im Jahr 2021 war das „übliche Szeneleben“ innerhalb des militanten linksextremistischen Spektrums bundesweit durch die andauernden, flächendeckenden Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen infolge der Corona-Pandemie stark eingeschränkt. Dennoch boten Proteste in diesem Zusammenhang bundesweit Anknüpfungspunkte für zahlreiche gewalttätige „antifaschistische“ Übergriffe auf dabei ausgemachte Angehörige der rechtsextremistischen Szene innerhalb des zivilgesellschaftlichen Spektrums von Impfgegnern, Corona-Leugnern und Verschwörungserzählern sowie auf die körperliche Unversehrtheit von Sicherheitskräften. Demgegenüber stagnierte im Saarland sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht die Zahl der Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund auf einem im bundes-

weiten Vergleich ohnehin schon sehr niedrigen Niveau.

Auch 2021 waren lediglich vier Gesetzesverletzungen (2020: 4) mit linksextremistischem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund, darunter erneut keine Gewalttat, zu verzeichnen. Dabei handelte es sich um Sachbeschädigungen an einem Dienstgebäude der Polizei in Saarbrücken, an der Einrichtung von „pro familia“ am Saarbrücker Staden im Zusammenhang mit dem „Marsch für das Leben der klerikal-faschistischen Piusbruderschaft“, an der CDU-Geschäftsstelle in Ottweiler und die Zerstörung von Bundestagswahlplakaten der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in Neunkirchen. Wie im Vorjahr waren weder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen dem linken und rechten Lager noch tätliche Übergriffe auf Polizeikräfte festzustellen.

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten insgesamt	19	8	5	4	4
- davon Straftaten gegen „Rechts“	17	6	4	3	1

Teilbereich Gewalttaten	1	0	0	0	0
- davon Gewalttaten gegen „Rechts“	1	0	0	0	0
- davon Gewalttaten gegen Polizeibeamte	0	0	0	0	0

2. Einzelaspekte

2.1. Organisierter Linksextremismus

Linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen sind dem Spektrum dogmatischer Linksextremisten zuzurechnen. Ihre ideologischen Grundlagen und politischen Inhalte beruhen im Wesentlichen auf den Theorien kommunistischer Vordenker wie Karl Marx, Friedrich Engels, Wladimir Iljitsch Lenin, Josef Stalin und Mao Tsetung. Sie kämpfen überwiegend im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere durch Teilnahme an Parlamentswahlen, für eine Überwindung bzw. Abschaffung der bestehenden „kapitalistischen“ Staats- und Gesellschaftsordnung. Zentrales Ziel des linksextremistischen Parteienspektrums ist nach wie vor die Errichtung einer sozialistischen und, von dieser ausgehend, einer kommunistischen Gesellschaftsordnung. Orthodox marxistisch-leninistisch oder maoistisch-stalinistisch ausgerichtete Organisationen blieben auch im vergangenen Jahr auf Bundes- und Landesebene ohne jegliche politische Relevanz.

Die DKP und die MLPD einschließlich ihrer Umfeldorganisationen beteiligten sich neben ihrer traditionellen Gewerkschafts- und Betriebs-

arbeit an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen. So unterstützte das linksextremistische Parteienspektrum am 3. April den Saarbrücker Ostermarsch unter dem Motto „Atomwaffenverbot durchsetzen – Abrüsten jetzt!“, am 10. April eine Mahnwache vor der Europagalérie und anschließend eine Kundgebung vor der Staatskanzlei des lokalen nichtextremistischen Bündnisses „ZERO COVID SAAR“. In Redebeiträgen riefen Vertreter dieser Parteien dazu auf, „reaktionären Verschwörungsgläubigen, Antisemitistinnen und Nazis“, die die Existenz oder Gefährlichkeit des Virus leugneten, konsequent überall dort zu bekämpfen, wo immer sie versuchten, ihre Hetze auf die Straße zu bringen.

Bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 war im Saarland lediglich die MLPD mit einer Landesliste unter der Bezeichnung „Internationalistische Liste/MLPD“ und nur im Wahlkreis 296 Saarbrücken mit einem Direktkandidaten angetreten. Auf die MLPD entfielen im Saarland nach dem amtlichen Endergebnis 201 Erststimmen (0,1%) und 357 Zweitstimmen (0,1%). Auf Bundesebene musste die MLPD mit 22.534 Erststimmen (0,0%) und 17.799 Zweitstimmen



(0,0%) sehr deutliche Stimmenverluste gegenüber ihrem Wahlergebnis von 2017 (35.760 Erststimmen = 0,1 % und 29.785 Zweitstimmen = 0,1%) hinnehmen.

Die DKP war bei der Bundestagswahl im Saarland nicht angetreten. Nach dem amtlichen Endergebnis entfielen auf die DKP auf Bundesebene lediglich 5.446 Erststimmen (0,0%; 2017: 7.519 = 0,0%) und 14.925 Zweitstimmen (0,0%; 2017: 15.158 = 0,0%).

2.1.1. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Die orthodox-kommunistische DKP hält unverändert an ihrem laut Parteiprogramm zentralen Ziel „grundlegender Bruch mit kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen und Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung“ fest. Sie beruft sich als Richtschnur für ihr politisches Handeln auf die Theorien von Marx, Engels und Lenin.



Für die auf Bundes- und Landesebene in der Öffentlichkeit kaum noch wahrnehmbare DKP ist die personelle Stärkung der Partei zu einer Existenzfrage geworden. Aufgrund ihrer Überalterung und einer daraus resultierenden sehr geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit sowie einer stetig sinkenden Mit-

gliederzahl und großer Finanzprobleme ist der Fortbestand der DKP in ihrer jetzigen Form gefährdet.

Nach wie vor befindet sich die DKP in einem innerparteilichen Richtungsstreit über die künftige ideologische Ausrichtung und Strategie der Partei. Seit 2013 dominiert dabei die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die für die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre des Marxismus-Leninismus eintritt. Demgegenüber hält die innerparteiliche Opposition, zu der auch die DKP Saarland zählt, an den „Politischen Thesen“ aus dem Jahr 2010 fest. Darin werden die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarderolle der Partei relativiert und für eine Mitarbeit der DKP in allen „fortschrittlichen Bewegungen“ plädiert. Die innerparteilichen Auseinandersetzungen haben zu zahlreichen Parteiaustritten geführt. Vor diesem Hintergrund wurden saarländische Genossinnen und Genossen auf dem letzten in Präsenzform durchgeführten Parteitag der DKP (28.02./01.03.2020) in Frankfurt am Main nicht in den Parteivorstand und in die zentralen Gremien gewählt.

Die Mitglieder der DKP-Saar sind in den noch bestehenden Stadt- und Ortsgruppen in Sulzbach/Dudweiler, Völklingen, Heiligenwald, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert organisiert; öffentlichkeitswirksame Aktivitäten der vorgeannten Parteigliederungen waren

2021 bis auf eine Ausnahme nicht zu registrieren. Lediglich die DKP-Stadtgruppe Sulzbach/Dudweiler trat 2021 eigenständig in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Im Zusammenhang mit einer drohenden Schließung des Krankenhauses in Dudweiler beteiligte sich die DKP an einer örtlichen Protestkundgebung gegen die Schließungspläne des Krankenhausträgers. Dabei betrieb sie mit Verbreitung einer Ausgabe der „Dudweiler Nachrichten – Infoblatt der Deutschen Kommunistischen Partei für Dudweiler“ unter den rund 100 Kundgebungsteilnehmern gleichzeitig Mitgliederwerbung. Als Reaktion auf die Coronapandemie führte die DKP Saarland in Kooperation mit der „Kommunistischen Partei Frankreichs (KPF) – Moselle“ und mehreren nichtextremistischen Organisationen am 1. April am Grenzübergang Goldene Bremm eine gemeinsame Protestkundgebung unter dem Motto „Kein Profit durch die Pandemie“ durch. Im Rahmen ihrer traditionellen Gewerkschafts- und Betriebsarbeit startete die DKP-Saar am 31. Dezember auf ihrer Homepage eine Kampagne unter dem Motto „Umbau für die Saarländer*innen – nicht für den Profit! Energiepreise senken!“. In ihrer InternetEinstellung macht sie die „kapitalistische Produktionsweise“ und insbesondere die „kapitalistischen Großkonzerne“ für die „Bedrohung der Lebensbedingungen eines Großteils der Menschheit durch die sich verschärfende ökologische Krise und den Klimawandel“ hauptverantwortlich und ruft zum

Widerstand gegen diese Politik „im Interesse der Großkonzerne“ auf.

2.1.2. „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Die zentralistisch organisierte und streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtete MLPD wurde 1982 als „kommunistische Partei neuen Typs in Deutschland“ gegründet. Diese aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervorgegangene „revolutionäre Arbeiterpartei“ steht für den „echten Sozialismus“. Ideologisches Ziel der MLPD ist nach wie vor, das derzeitige kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu überwinden und über den Aufbau des Sozialismus als Übergangsform eine klassenlose kommunistische Gesellschaftsform nach sowjetischem Vorbild wie zu Zeiten STALINs zu etablieren. Im linksextremistischen Spektrum ist die MLPD aufgrund ihres dogmatischen Kommunismusverständnisses jedoch weitgehend isoliert. Den Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit bildet neben der Frauen- und Jugendpolitik die Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Die MLPD verbindet dies verstärkt mit einer „sozialistischen“ Umweltpolitik und der Beteiligung an sozialen, friedenspolitischen, antikapitalistischen sowie antifaschistischen/rassistischen Protesten bürgerlicher Bündnisse. Mit dieser Strategie versucht die MLPD ihre politischen Positionen in der Öffentlichkeit präsender zu machen und Mitglieder

für die Parteiorganisation zu gewinnen. Zur Steuerung der politischen Arbeit werden vor allem das Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne Magazin“ und die Publikation „Revolutionärer Weg“ (RW) genutzt. Nach einer Veröffentlichung in der „Rote Fahne“-Ausgabe 18/2021, wurde auf dem XI. Parteitag der MLPD im August 2021 mit dem Zentralkomitee das Leitungsgremium auf Bundesebene neu gewählt.



Die MLPD-Saar ist dem überregionalen Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der in Frankfurt am Main ansässig ist. Die Mitglieder/Anhänger der MLPD-Saar sind überwiegend in der Wohngebietsgruppe (WGG) Saarbrücken-Malstatt organisiert. Darüber hinaus besteht eine kleine Ortsgruppe ihres Jugendverbandes REBELL in Saarbrücken. Die eigenständig in der Öffentlichkeit kaum wahrnehmbare MLPD-Saar verzichtete 2021 offensichtlich infolge der Corona-Pandemie auf die Durchführung von Informationsständen in Saarbrücken, um politisch Interessierte an die Partei heranzuführen bzw. neue Mitglieder zu werben. Nach Corona-bedingter Absage der traditionellen Gewerkschaftsveranstaltung am 1. Mai führte die MLPD-Saar eine Kundgebung in Saarbrücken unter dem Motto „1. Mai – Internationaler Kampftag der Arbeiterklasse“ durch.

2.2. Gewaltorientierter Linksextremismus

Während ein Großteil linksextremistischer Organisationen aus taktischen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichtet, stellt für die meisten nicht formell organisierten Linksextremisten Gewalt bzw. Militanz nach wie vor ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele dar. Dieses Spektrum erkennt das Gewaltmonopol des Staates nicht an.

Gewaltorientierte Linksextremisten halten zur Erreichung ihrer Ziele die Gewalt gegen den Staat, seine Einrichtungen und Repräsentanten sowie gegen tatsächliche oder vermeintliche rechtsextremistische Strukturen und Protagonisten für unverzichtbar. Dabei zielen diese auch auf eine „Radikalisierung der Massen“ ab. Mit der Teilnahme an Demonstrationen versuchen sie, die meist bürgerlich geprägten Proteste um eine revolutionäre Komponente zu erweitern.

Zivilgesellschaftliche Proteste wie beispielsweise gegen die Migrations- und Flüchtlingspolitik, Klimawandel oder rechtsextremistische Entwicklungen liefern dem gewaltorientierten Spektrum regelmäßig inhaltliche Anknüpfungspunkte und somit Gelegenheiten zum Ausleben ihres Aggressionspotenzials gegenüber den Sicherheitskräften oder „politischen Gegnern“ während oder auch abseits der zentralen Ver-

anstaltungen. Auch im Jahr 2021 wurde der gewaltorientierte Linksextremismus in Deutschland primär von der Corona-Pandemie geprägt. Die andauernden flächendeckenden Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen brachten das übliche Szeneleben weitestgehend zum Erliegen. Gleichzeitig boten Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vielerorts Anknüpfungspunkte für „antifaschistische“ Aktionen und Gegenproteste, da sich dort regelmäßig das zivilgesellschaftliche Klientel (insbesondere Impfgegner, Verschwörungserzähler und Verschwörungsgläubige) mit Aktivisten aus dem rechtsextremistischen Spektrum vermischte. Abseits von entsprechenden Versammlungslagen, beispielsweise in Berlin, Hamburg und Leipzig, stellte der gewaltorientierte Linksextremismus dennoch erneut sein hohes Gewaltpotenzial gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremisten in Form gewalttätiger Übergriffe unter Beweis. Im Saarland waren im Gegensatz dazu militante Aktionen bei den pandemiebedingten wenigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Szeneangehörigen gegen Faschismus, rechtsextremistische Parteien und Protagonisten sowie gegen „Verschwörungstheoretiker und ImpfschutzgegnerInnen“ jedoch nicht festzustellen.

Dem gewaltorientierten Spektrum waren im Jahr 2021 bundesweit ca. 10.300 Personen (2020: ca. 9.600) zuzurechnen. Im Saarland umfasste

das Personenpotenzial unverändert gegenüber dem Vorjahr etwa 65 Angehörige der autonomen und anti-imperialistischen Szene.

2.2.1. Autonome Szene

Autonome bilden unverändert nach wie vor mit etwa 8.000 Aktivisten (2020: ca. 7.500) die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland. Obwohl Autonome weder ideologisch noch strategisch und organisatorisch eine homogene Struktur darstellen, verfügen sie über eine einheitliche inhaltliche Grundlage.

Das Individuum und seine Selbstverwirklichung stehen im Mittelpunkt des politischen Handelns. Jede Form der Fremdbestimmung wird abgelehnt. Demnach wird auch die bestehende und als autoritär erachtete Staats- und Gesellschaftsform abgelehnt und soll zugunsten einer herrschaftsfreien Ordnung überwunden werden.

Durch die ständige Eroberung und Verteidigung von sogenannten „Freiräumen“ sollen Teile des gesellschaftlichen Zusammenlebens der „kapitalistischen Verwertungslogik“ und staatlichen Einflüssen entzogen werden. Beispielsweise versuchen Autonome, mit der Besetzung leerstehender Häuser, der Gründung von Wohngemeinschaften sowie der Eröffnung autonomer Zentren,

Läden und Einrichtungen dem „kapitalistischen Gesellschaftssystem“ Strukturen entgegenzustellen, die die Einwirkungsmöglichkeiten seiner Institutionen zumindest punktuell außer Kraft setzen. So soll die Macht des Staates schrittweise bis zu seiner vollständigen Auflösung und Verwirklichung autonomer Konzepte des gesellschaftlichen Zusammenlebens reduziert werden.

Während auf Bundesebene im Jahr 2021 eine Zunahme des autonomen Personenpotenzials zu verzeichnen war, hat sich die Zahl der Szeneangehörigen im Saarland gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Der autonomen Szene Saar waren 2021 etwa 60 Personen zuzuordnen.

Sie nehmen als „Antideutsche“ nach wie vor innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus eine ideologische Sonderrolle ein. Anders als traditionelle Linksextremisten oder propalästinensisch eingestellte antiimperialistische Gruppierungen zeigen sich Angehörige des hiesigen autonomen Spektrums seit Jahren mehrheitlich bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel und wenden sich deshalb auch gegen Kritik an den USA, soweit diese als Schutzmacht Israels auftreten. Zudem lehnen sie die Existenz eines deutschen Staates und einer deutschen Nation kompromisslos ab. „Antideutsche“ unterstellen dem

deutschen Volk eine Neigung zu „Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Angehörige dieses linksextremistischen Phänomenbereichs sind bundesweit überwiegend in autonomen „Antifa“-Gruppen aktiv, so auch im Saarland. Im hiesigen Zuständigkeitsbereich traten im Jahr 2021 innerhalb der autonomen Szene folgende lose strukturierte Gruppen und Zusammenschlüsse in Erscheinung:

2.2.1.1. „Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik)

Die Saarbrücker „Antifa“-Gruppe versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich dem Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat.



Antifa Saar - Projekt AK
...mehr als nur gegen Nazis.

2.2.1.2. Facebook-Gruppierung „ConnAct Saar“

Das von Aktivisten der „Antifa Saar/Projekt AK“ eingerichtete Facebook-Profil dient den Szeneangehörigen als Mobilisierungs- und Kommunikationsplattform für ihre regionalen Aktivitäten.

Die vorgenannten autonomen Zu-

sammenschlüsse sowie die von ihnen maßgeblich gesteuerten Bündnisse und Einrichtungen nutzten im vergangenen Jahr insbesondere eigene Internetseiten und Facebook-Profile zur offenen Mobilisierung für ihre „politischen Aktivitäten“ auf den zentralen Aktionsfeldern „Antifaschismus/-rassismus“ und „Antirepression“.

2.2.1.3. Aktionfeld Antifaschismus/-rassismus“

Das linksextremistische Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ behielt auch 2021 seinen unverändert hohen Stellenwert im autonomen Spektrum. Es gilt in der Szene nach wie vor als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig. Linksextremisten nutzen den breiten gesellschaftlichen Konsens im Kampf gegen den Rechtsextremismus für ihre politischen Ziele, die allerdings weit über die Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsextremisten und rechtsextremistischer Erscheinungsformen hinausreichen. Antifaschismus/-rassismus im linksextremistischen Sinn beinhaltet auch die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie bzw. einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung als angeblich eigentliche Ursache von Faschismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Fester Bestandteil der Szeneaktivitäten ist die „antifaschistische Recherchearbeit“. Insbesondere Aktivisten der autonomen „Antifa-Szene“ sammeln

Informationen über aus ihrer Sicht „faschistische“ Personen und Einrichtungen der rechten Szene. Diese bilden die Grundlage sogenannter Outing-Aktionen via Internet und in Szenepublikationen zur öffentlichen Bloßstellung mutmaßlicher „Nazis“. So outete die „Antifa Saar/Projekt AK“ beispielsweise am 29. Januar auf ihrer Homepage einen bekannten saarländischen Rechtsextremisten. Ferner beteiligte sich eine Gruppe von Angehörigen der autonomen Szene Saar am 19. Februar an einer Kundgebung in Saarbrücken zum Jahrestag des „rassistischen Mordanschlages“ in Hanau. Die „Antifa Saar/Projekt AK“ begrüßte am 14. März via Internet die Wiederaufnahme der Ermittlungen zur Aufklärung des „rassistisch“ motivierten Brandanschlages 1991 auf ein Flüchtlingsheim in Saarlouis, in dessen Folge ein Flüchtling aus Ghana verstarb. Darüber hinaus organisierte die „Antifa Saar/Projekt AK“ eine Solidaritätskundgebung am 10. Juli in Saarbrücken gegen den „nationalistischen und klerikal-faschistischen Terror in Georgien“, eine „antifaschistische/-rassistische“ Gedenkkundgebung am 18. September in Saarlouis anlässlich des 30. Todestages des beim vorgenannten Brandanschlag ums Leben gekommenen ghanaischen Flüchtlings Samuel YEBOAH und Protestaktionen am 9. Oktober in Saarbrücken gegen den „Marsch für das Leben“ der „klerikal-faschistischen Piusbruderschaft“.



2.2.1.4. Aktionsfeld „Antirepression“

Mit dem Begriff der „Repression“ versuchen Autonome, jegliche Form rechtsstaatlichen Handelns, wie z.B. die Durchsetzung gelten der Gesetze, zu diskreditieren. Dies gilt insbesondere für die staatliche Überwachung und Verfolgung von Straftaten im Rahmen von linksextremistischen Veranstaltungen und demonstrativen Aktivitäten. Autonome lehnen das legitime Gewaltmonopol des Rechtsstaates ab. Sie agieren und agieren gegen den ihnen gegenüber vermeintlich „repressiven staatlichen Repressionsapparat und seine kapitalistischen Handlanger“. Zu den bevorzugten Angriffszielen gehören daher in erster Linie Polizei, Nachrichtendienste, Bundeswehr und Behörden, die aus linksextremistischer Sicht vor allem einer „Aufstandsbekämpfung“ im Innern Deutschlands dienen. Mit der Begründung „Kriminell ist das System, nicht der Widerstand dagegen“ nehmen linksextremistische Gewalttäter insbesondere in den Szenebrennpunkten Berlin, Hamburg oder Leipzig bei demonstrativen Anlässen schwere Verletzungen von politischen Gegnern und Einsatzkräften der Polizei in Kauf. Gleichzeitig versuchen Linksextremisten, mit Solidaritätskampagnen zugunsten von Personen aus dem linksextremistischen Spektrum, die von „staatlicher Repression“ betroffen sind, eine breite Öffentlichkeit in ihrem Sinne gegen rechtsstaatliches Handeln zu beeinflussen, ihr militantes Vorgehen zu rechtfertigen und die linksextremistische Szene zu mobilisieren.

Im Rahmen ihrer „Antirepressionsarbeit“ warfen die „Antifa Saar/Projekt AK“ und die Gruppierung „ConnAct Saar“, beispielsweise im Nachgang von Protestaktionen gegen den vorgenannten alljährlichen „Marsch für das Leben“ am 9. Oktober in Saarbrücken, in entsprechenden Internetveröffentlichungen der saarländischen Polizei „Sympathien für Positionen der extremen Rechten“ und demzufolge „ein aggressives Vorgehen und überflüssige Eskalation gegenüber AntifaschistInnen“ vor. Am 10. November veröffentlichte die autonome „Antifa Saar/Projekt AK“ auf ihrer Homepage eine Presseerklärung mit der Schlagzeile „Nach #ZeroCovid-Kundgebung: Repression gegen Aktivisten“. Darin prangerte sie im Nachgang einer Demonstration am 10. April in Saarbrücken unter dem Motto „Für einen solidarischen Shutdown & das Ende der Pandemie“ eines lokalen Bündnisses „ZERO COVID SAAR“ ein von der Polizei gegen den Halter des dabei eingesetzten Lautsprecherwagens eingeleitetes Ermittlungsverfahren als „politisch motivierte Verfolgung linker Aktivisten“ an.

2.2.1.5. Sonstige Aktivitäten
Nach der pandemiebedingten Absage der gewerkschaftlich organisierten traditionellen 1. Mai-Demonstration in Saarbrücken organisierte die „Antifa Saar/Projekt AK“ in Kooperation mit weiteren linksextremistischen Zusammenschlüssen eine Online-Veranstaltung zum

Thema „1. Mai – Kampftag der internationalen ArbeiterInnenklasse der (deutschen) Arbeit“. Darüber hinaus traten Szeneangehörige bereits am Vorabend an verschiedenen Örtlichkeiten in Saarbrücken mit großflächigen Transparenten mit Aufschriften wie „Wir tragen Maske seit über 20 Jahren – FÜR REVOLUTIONÄRE UND SOLIDARISCHE KRIESENLÖSUNGEN – Antifa-saar.org“ und „UNSERE GESUNDHEIT VERTEIDIGEN, NICHT IHRE PROFITE: ZERO COVID – ZERO CAPITALISM“ in Erscheinung. Unter dem Motto „Solidarität mit Israel! Hamas-Terror stoppen – Antisemitismus bekämpfen!“ initiierten die „Antifa Saar/Projekt AK“ und „ConnAct Saar“ am 17. Mai in Saarbrücken eine Solidaritätskundgebung für Israel. Am 21. Mai beteiligte sich die „Antifa Saar/Projekt AK“ an einer Solidaritätskundgebung nichtextremistischer Organisationen gegen Antisemitismus mit zwei großflächigen Transparenten mit den Aufschriften „Keinen Kompromiss mit der Barbarei – gegen Rassismus, Antisemitismus und deutschen Nationalismus“ und „DEUTSCHLAND DENKEN HEISST AUSCHWITZ DENKEN!“.

2.2.2. Antiimperialistische Szene Saar

Dem antiimperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivisten aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Unterstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstauflösung der bundesweiten antiimperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für

alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agierten, hatte sich die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Seither sind von den verbliebenen Angehörigen der antiimperialistischen Szene weder eigenständige Aktivitäten in der Öffentlichkeit noch eine Mitarbeit in überregionalen linksextremistischen Strukturen zu registrieren. Im Mittelpunkt ihrer „politischen Aktivitäten“ stand vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien ihre bereits seit Jahren betriebene „Kurdistan-Solidaritätsarbeit“. Demzufolge unterstützten sie auch im Jahr 2021 in Saarbrücken entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdullah Öcalan und eine Aufhebung des Verbotes der extremistisch-terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland, die vom PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) organisiert worden waren.

3. Ausblick

Sowohl für die DKP als auch die MLPD im Saarland, die auf Bundes- und Länderebene in der Öffentlichkeit kaum noch eigenständig wahrnehmbar sind, ist die personelle Stärkung ihrer Parteien zu einer Existenzfrage geworden. Aufgrund ihrer Überalterung und einer daraus resultierenden geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit, einer



stetig abnehmenden Mitgliederzahl durch Parteiaustritte und natürliche Abgänge sowie dadurch sinkender finanzieller Einnahmen ist deren Fortbestand zumindest in der jetzigen Form gefährdet. Ein personeller Zulauf in naher Zukunft dürfte nach hiesiger Einschätzung für beide Parteien eine Wunschvorstellung bleiben. Dies wird durch ihre enttäuschenden Ergebnisse bei der Bundestagswahl 2021 belegt. Beiden linksextremistischen Parteien ist es im Rahmen ihres Wahlkampfes offensichtlich nicht gelungen, Menschen für ihre Ziele zu mobilisieren bzw. für eine Mitarbeit zu gewinnen.

reitschaft bzw. eine Eskalation der Auseinandersetzungen sowie ein Absinken der hohen Hemmschwelle gegenüber der Polizei sind bei den saarländischen Szeneangehörigen nach hiesiger Einschätzung zumindest derzeit nicht zu erwarten.



Innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene im Saarland ist nicht mit wesentlichen Veränderungen in den Strukturen einschließlich des Personenpotenzials und dem Erscheinungsbild sowie im Aktionsverhalten auf den zentralen Aktionsfeldern (Antifaschismus, Antirassismus und Antirepression) zumindest in der näheren Zukunft zu rechnen.

Daher dürften zwar weiterhin gewalttätige Konfrontationen insbesondere in Form von Gruppenmilitanz am Rande von Demonstrationen und gegen Einrichtungen der rechten Szene, wobei zwangsläufig Verletzungen politischer Gegner in Kauf genommen werden, nicht auszuschließen sein. Aber eine Erhöhung der Gewaltbe-

VI.

AUSLANDS-
BEZOGENER
EXTREMIMUS

ohne Islamismus/
islamistischer Terrorismus

VI. AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS (ohne Islamismus/ islamistischer Terrorismus)

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Der verfassungsschutzspezifische Begriff „Auslandsbezogener Extremismus“ bezeichnet gemeinhin alle extremistischen Bestrebungen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind. Ausländerextremistische Organisationen orientieren sich an weltlichen und politischen Ideologien oder Anschauungen. Ihre Zielrichtungen lassen sich im Wesentlichen in linksextremistische, nationalistische und ethnisch motivierte Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen unterteilen. Die Ausländerorganisationen sind nicht autark, sondern meistens Teil einer Mutterorganisation im Herkunftsland oder zumindest ideologisch eng mit einer solchen verbunden.

Politische Auslandsorganisationen unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik

Deutschland zu diesen Staaten gefährden, oder sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

Auslandsbezogene extremistische Organisationen in Deutschland reagieren auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen in den Herkunftsländern zeitnah. Sie versuchen gleichzeitig, ihre Mutterorganisationen finanziell und/oder personell durch die Entsendung von Kämpfern zu unterstützen. Deshalb ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, das politische Geschehen im Ausland zu verfolgen, da es nach Aufflammen eines Konfliktes fast unmittelbar zu Spiegelreaktionen auf deutschem Boden kommen kann.

1.2. Entwicklung und Tendenzen

Die größte Gruppe unter den auslandsbezogenen extremistischen Bestrebungen in Deutschland stellt weiterhin die hier seit 26. November 1993 mit einem Betätigungsverbot belegte und von der Europäischen Union (EU) seit 2002 als terroristische Organisation gelistete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) dar.

Hiesige Anhänger verfolgten die politischen Entwicklungen in der Türkei, in Syrien und im Nordirak sehr genau. Trotz der staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den Kontaktbeschränkungen fanden 2021 quasi wöchentlich Demonstrationen und

Kundgebungen statt. Die Protestaktionen verliefen ausnahmslos friedlich. Die Teilnehmerzahlen erreichten jedoch nicht das Niveau wie vor Beginn der Corona-Pandemie. Sie bewegten sich in der Mehrzahl im mittleren zweistelligen Bereich. Lediglich bei einigen Veranstaltungen waren die Teilnehmerzahlen dreistellig. Wie in den Vorjahren beteiligten sich einige Personen der linksextremistischen Szene Saar im Rahmen ihrer Kurdistanso-lidaritätsarbeit an den Veranstaltungen. Zu Auseinandersetzungen zwischen PKK-Anhängern und türkischen Rechtsextremisten/Nationalisten am Rande der Protestaktionen kam es nicht.

das Spannungsverhältnis zwischen türkischen Nationalisten/Rechtsextremisten und PKK-Anhängern allerdings weiterhin hoch eingeschätzt.

Mit Blick auf die anhaltenden türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK in den kurdischen Siedlungsgebieten wird

1.3. Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Dem Phänomenbereich werden rund 440 Personen zugerechnet. Davon entfallen auf die PKK im Saarland weiterhin etwa 300 Mitglieder/Anhänger. Das Mobilisierungspotenzial liegt bei rund 1.000 Personen. Der Rest des Gesamtmitgliederpotenzials verteilt sich auf Anhänger der türkischen rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung und des türkischen linksextremistischen Spektrums.

Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtpotenzial	475	475	475	440	440

1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag mit neun Delikten deutlich unter der Marke des Vorjahres (21). Gewalttaten wurden nicht verübt. Die Gesetzesverletzungen waren – wie im Jahr 2020 - ausschließlich Aktivisten

der PKK zuzuordnen. Es handelte sich dabei in erster Linie um Verstöße gegen das Vereinsgesetz, die überwiegend im Zusammenhang mit der polizeilichen Durchsetzung des mit Erlass vom 2. März 2017 vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausgeweiteten Verbotes von Symbolen und Fahnen der PKK und ihrer Teilorganisationen standen.



Entwicklung der ausländerextremistischen Straftaten im Saarland in den letzten fünf Jahren

	2017	2018	2019	2020	2021
gesamt	14	21	36	21	9
davon Gewalttaten	0	2	3	0	0

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1.1. Allgemeine Lage/ Entwicklung

Die PKK befindet sich seit dem Scheitern des Friedenskurses im Jahr 2015 mit ihren Guerillaeinheiten in ständigen Kampfhandlungen mit der türkischen Armee. Anhaltende türkische Militäroperationen gegen Stellungen der PKK und ihrer syrischen Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) in den kurdischen Siedlungsgebieten lassen keine politische Lösung des Kurdenkonflikts erwarten.



2.1.2. Strukturen

Die PKK-Europaführung fungiert seit 2016 unter der Bezeichnung „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E). Die Führungsstrukturen befinden sich vorwiegend in den westlichen Nachbarländern Deutschlands.

Die KCDK-E setzt die konspirativ arbei-

tenden Kader in Deutschland für einen

begrenzten Zeitraum ein. Die Funktionäre leiten organisationsinterne Anweisungen und Vorgaben an ihre nachgeordneten Ebenen weiter. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Beschaffung von Finanzmitteln, die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Sinne der PKK sowie die Rekrutierung von Nachwuchs für den Kaderapparat und die Guerillakräfte im Kampfgebiet. Dabei müssen die berichtspflichtigen Funktionäre die Vorgaben der Europaführung umsetzen.

Die streng hierarchisch aufgebaute PKK hat in ihrer konspirativen Organisationsstruktur Deutschland in neun Regionen („Eyalet“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze aufgeteilt. Das „PKK-Gebiet Saarland“ zählt zur „Region Saarland/Rheinland-Pfalz“, die auch die Gebiete Mannheim/Ludwigshafen und Darmstadt umfasst. Die Gebiete gliedern sich wiederum in Teilgebiete („Alan“).

Das „PKK-Gebiet Saarland“ mit seinen Teilgebieten umfasst das Saarland so-

wie angrenzende Teile der Westpfalz und reicht bis in den Raum Trier und nach Luxemburg.

Zu den PKK-Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von „Massenorganisationen“, die unterschiedliche Interessen- und Religionsgruppen ansprechen sollen. Im Saarland ist ein Ableger der PKK-Jugendorganisation „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ („Bewegung der revolutionären Jugend“-TCS) aktiv.

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steuerung des Informationsflusses an die Basis nutzt die PKK überwiegend die örtlichen kurdischen Vereine, die zur Dachorganisation „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED) gehören. Die KON-MED wurde im Mai 2019 gegründet und ersetzt den Dachverband „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V.“ (NAV-DEM). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, welche wiederum den örtlichen Vereinen vorstehen.

Das „Kurdische Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) mit Räumlichkeiten in der St. Johanner Str. 66 gehört zum regionalen Dachverband FCDK-KAWA („Föderation der demokratischen Gesellschaften Kurdistans e.V.“). Das KGZ dient der Gebietsleitung als Anlaufstelle, um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen, hier lebende Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie

Spendenkampagnen zu mobilisieren.

2.1.3. Veranstaltungen/ Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft

Die von der Organisationsführung propagierten Kampagnen und Aktionen waren nach wie vor bindend für das Aktionsverhalten der hiesigen Anhängerschaft. Zum Jahrestag der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen in Paris (9. Januar 2013) führten PKK-Anhänger am 6. und 9. Januar Kundgebungen in Saarbrücken durch. Darüber hinaus fand am 13. Februar eine friedlich verlaufene Protestation unter dem Motto „Schluss mit der Totalisolation – Freiheit für ÖCALAN“ in Saarbrücken zum 22. Jahrestag der Festnahme Abdullah Öcalans (15. Februar 1999) statt. Am 22. Februar machte ein Bus als „mobile Öcalan-Bibliothek“ in Saarbrücken Station.

Das militärische Vorgehen der türkischen Armee in den kurdischen Siedlungsgebieten, insbesondere die im April 2021 gegen Stellungen der Guerillaeinheiten der PKK im Nordirak gestartete Militäroffensive „Krallenblitz“ sowie die Situation bzw. die Forderung nach Freilassung des Kurdenführers Abdullah Öcalan führten über das Jahr hindurch in Saarbrücken zu einem kontinuierlichen Protestgeschehen von PKK-Anhängern. Ferner wurden im Rahmen einer Aktionswoche zum 28. Jahrestag des PKK-Verbotes (26. November 1993) anlassbezogene Veranstaltungen in Saarbrücken durchgeführt.



2.1.4. Ausblick

Das Aktionsverhalten der Anhänger-schaft wird auch weiterhin von den Organisationsvorgaben und der La-geentwicklung in den kurdischen Siedlungsgebieten bestimmt werden.

Eine existenzielle militärische Bedrohung der PKK in den Kri-sengebieten sowie die Nachricht über den Tod des Kurdenfö-hrers Abdullah Öcalan sind nach hiesiger Einschätzung geeig-net, die PKK-Anhängerschaft im Saarland derart stark zu emoti-onalisieren, dass Straftaten zum Nachteil von Personen und türki-schen Einrichtungen nicht aus-geschlossen werden können.

Zudem ist im Rahmen von Demon-strationen mit Provokationen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen meist jugendlichen PKK-Anhängern und nationalistischen/rechtsextremistischen Türken sowie mit tätlichen Übergriffen auf Polizei-kräfte nach wie vor zu rechnen.

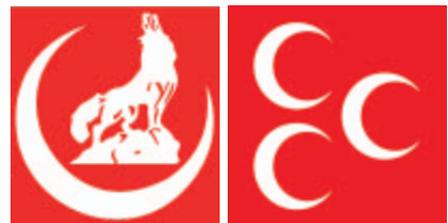
2.2. „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)

2.2.1. Entstehung und Entwick- lung der Organisation

Die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung entstand Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei. Sie ging aus der rassistischen/natio-nalistischen Turkisten/Turanisten-Bewegung hervor. In den 1970er-Jahren kam der Islam als prägendes Element hinzu. Die „Ülkücü“-Bewegung wurde zu einem Träger der sogenannten „türkisch-islamischen Synthese“. In

dieser Zeit organisierte sich die Be-wegung erstmalig in Form einer poli-tischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewe-gung“ (MHP). Später spaltete sich die Bewegung in mehrere kleinere Aus-prägungen.

Die türkische Nation wird von allen „Ülkücü“-Anhängern sowohl poli-tisch-territorial als auch ethnisch-
kulturell als höchster Wert erachtet. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks- bzw. Reli-gionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewür-digt und zu Feinden des Türkentums erklärt werden. Symbol der „Ülkücü“-Bewegung ist der „Graue Wolf“ (Boz-kurt). Die zum Wolfsgruß geformte Hand wird als Erkennungszeichen, als Gruß aber auch als Provokation der politischen Gegner von den Anhän-gern der „Ülkücü“-Bewegung benutzt.



2.2.2. Strukturen

Die „Föderation der Türkisch-De-mokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/M. ist der größte Dachverband der „Ülkücü“-Bewegung. Sie fungiert als Deutschlandorgani-sation der türkischen „Partei der national-istischen Bewegung“ (MHP).



Die Organisationsstruktur der ADÜTDF ist streng hierarchisch. Weisungen der ADÜTDF-Führung oder der MHP-Zentrale in Ankara werden in aller Regel sofort umgesetzt. Abweichen droht der schnelle Ausschluss aus der Dachverbandsstruktur.

Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF um ein gesetzeskonformes Verhalten. Die Anhänger der ADÜTDF agieren in aller Regel gewaltfrei. Trotz ihres vorgeblichen Integrationswillems ist die ADÜTDF Träger und Verbreiter der Ideologie türkischer Überlegenheit und Höherwertigkeit.

Über die verbandlich organisierte „Ülkücü“-Bewegung hinaus ist deren Ideologie ganz oder teilweise auch in

nicht organisierten Teilen der türkisch-stämmigen Bevölkerung in Deutschland verbreitet. Diese „unorganisierte Ülkücü-Szene“ tauscht sich in den sozialen Medien aus und verbreitet dort ihre nationale, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheitsvorstellung.

Im Saarland gehört ein türkischer Verein zur „Ülkücü“-Bewegung. Aufgrund der Corona-Pandemie waren dessen Räumlichkeiten bis Mitte 2021 geschlossen und in der Folgezeit wenig frequentiert. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wurden nicht durchgeführt.

2.2.3. Ausblick

Von den Dachverbänden sind weiterhin keine Aufrufe zu Gewalt zu erwarten, da diese um die Vermittlung einer legalen, positiven Außendarstellung hierzulande bemüht sind.

Da die Verbände jedoch auch Träger und Verbreiter einer extremistischen Ideologie sind, befeuern sie das Konfliktpotenzial zwischen Türken und Kurden, mittelbar auch die Bereitschaft einzelner Anhänger zur Begehung von Provokationen oder Gewalttaten gegen „Feinde“.

Mit Blick auf die türkischen Militäroperationen gegen die PKK im Nordirak und Syrien wird das Spannungsverhältnis zwischen türkischen Nationalisten/Rechts-extremisten und PKK-Anhängern weiterhin hoch eingeschätzt.

VII.

ISLAMISMUS/
ISLAMISTISCHER
TERRORISMUS

VII. ISLAMISMUS/ISLAMISTISCHER TERRORISMUS

1. Allgemeines

1.1. Ideologie

Der Begriff „Islamismus“ ist eine Form des politischen Extremismus basierend auf einer religiösen Ideologie. Sich vordergründig einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster bedienend, verfolgt der Islamismus das Ziel einer grundlegenden Veränderung säkularer politischer Ordnungen und Gesellschaften hin zu einem islamischen Gottesstaat, dem sog. Kalifat; seine Anhänger lehnen vom Menschen gemachte Gesetze ab und schrecken teilweise auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.

Islamisten sehen den Islam nicht nur als ein religiöses, sondern auch als ein ganzheitliches und allumfassendes Regelwerk an, und leiten aus der Religion des Islam gesellschaftspolitische Ordnungen ab.

Diese dürfen nach den Vorstellungen der Islamisten ausschließlich aus Werten und Normen bestehen, die sich aus den Quellen des Islam, dem Koran und der Sunna, ableiten lassen. Derartige Bestrebungen, die einen grundlegenden Umsturz des hiesigen Staats- und Rechtswesens anstreben, sind mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Unter dem Überbegriff Islamismus werden verschiedene extremistische Strömungen subsumiert. Diese reichen von politisch legalistischen Organisationen und Vereinigungen über unterschiedliche missionarische Bewegungen bis hin zu militanten bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken.

Die Übergänge innerhalb dieses Spektrums sowie innerhalb bestimmter Strömungen sind fließend und müssen immer wieder neu bestimmt werden.

Eine der bedeutendsten Strömungen innerhalb des Islamismus ist bereits seit mehreren Jahren der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvorderen (arabisch: „al-salaf-al-salih“), auszurichten. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen. Das Demokratieprinzip wird kategorisch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Politische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da’wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Teilweise positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) indes erklären entgegen der islamischen Tradition die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ als angeblich allen Muslimen auferlegte Verpflichtung. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der Mehrheitsgesellschaft marginali-

siert fühlen, wie z.B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alternativen Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Regelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer islamischen Avantgarde, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2. Entwicklung/Tendenzen

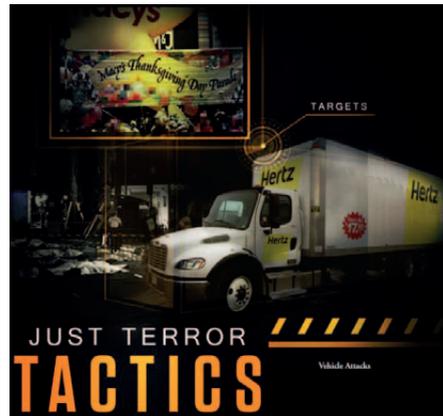
Im Jahr 2021 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von dem schiitischen Islamismus zuzurechnenden Gruppierungen bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten bzw. die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise sowie die Beobachtung salafistischer Bestrebungen.

Die Anzahl der erfolgreich durchgeführten islamistisch motivierten Attentate in Deutschland ging im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr (2020: 3) wieder leicht zurück. Am 6. November verübte ein Syrer eine Messerattacke auf Passagiere eines ICE zwischen Regensburg und Nürnberg und verletzte dabei vier Personen teils schwer. Der Täter war zunächst als „psychisch gestört“ eingestuft worden, allerdings konnten zwischenzeitlich Informationen gewonnen werden, die auf eine islamistische Motivation des Täters schließen lassen.

Dieser Fall zeigt deutlich, dass die bereits seit mehreren Jahren konstatierte, anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen durch den islamistischen Terrorismus unverändert fortbesteht und es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Attentaten und Anschlägen in Deutschland kommen kann. Hierbei geht weiterhin von hoch ideologisierten und von der Propaganda islamistisch-terroristischer Organisationen wie dem sog. „Islamischen Staat“ (IS) inspirierten Einzeltätern sowie – in Einzelfällen – Kleingruppen die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland, aber auch in Europa, aus.

„Einzeltäter“ dürfen in diesem Kontext allerdings nicht als vollkommen isoliert fehlgedeutet werden. Die Erkenntnisse aus den zurückliegenden Jahren verdeutlichen, dass die vermeintlichen „Einzeltäter“ häufig le-

diglich bei der konkreten Tatausführung alleine agieren. Während der Vortatphase sind die Täter über die Sozialen Medien mit der Gedankenwelt terroristischer Gruppierungen sowie Gleichgesinnten eng verbunden und fühlen sich mittels dieser virtuellen Vernetzung als Teil solcher Bewegungen. Überdies stehen sie über die Sozialen Medien in zum Teil intensivem Kontakt zu Hintermännern und Unterstützern terroristischer Organisationen im Ausland. Diese Verbindungen können essenziell für die Aufrechterhaltung der Tatmotivation sein. Zudem werden die „Einzeltäter“ vielfach bei der Tatplanung sowie -vorbereitung über verschlüsselte Messenger-Dienste beraten und unterstützt; in einigen Fällen ist eine „Onlinebegleitung“ bis in die Tat hinein dokumentiert.



Von zentraler Bedeutung für die Terrorismusgefahr in Westeuropa ist nach wie vor der der sog. „Islamische Staat“ (IS), der sich im Berichtszeitraum in seinem Kerngebiet Syrien und Irak als Untergrundor-

ganisation restrukturieren und zwischenzeitlich wieder fest etablieren sowie seinen Aktionsradius insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent weiter ausbauen konnte. Für die westliche Staatengemeinschaft entscheidender als die militärische Schlagkraft ist jedoch die von ihm verbreitete jihadistische Ideologie und Propaganda, mit der unverändert zu Anschlägen unter Verwendung einfachster Tatmittel wie Messer, Schusswaffen und Fahrzeugen aufgerufen wird.

Wie der oben genannte Angriff im vergangenen Jahr deutlich gemacht hat, geht von hoch ideologisierten und von der Propaganda islamistisch-terroristischer Organisationen wie dem IS inspirierten „Einzeltätern“, in Ausnahmefällen auch Kleinstgruppen, aktuell die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland, aber auch in Europa, aus.



Kämpfer mit Fahne des „Islamischen Staates“

Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellt die insgesamt hohe Zahl an Islamisten dar, die in den zu-

rückliegenden Jahren mit dem Ziel aus Deutschland ausgereist sind, sich jihadistischen Gruppierungen in Syrien bzw. dem Irak anzuschließen. War nach der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Juni 2014 noch ein deutlicher Anstieg der Ausreisepersonen festzustellen, ging die Zahl islamistisch motivierter Ausreisen aus Deutschland in Richtung Syrien/Irak bereits ab Jahresmitte 2015 nicht zuletzt aufgrund des hohen Verfolgungsdrucks drastisch zurück. Zudem hat mit der militärischen Niederlage des IS und der damit verbundenen Zerschlagung des Kalifats eine Ausreise, die darauf abzielt, in einem islamischen Gottesstaat zu leben und dafür zu kämpfen, erheblich an Attraktivität verloren. Insofern konnten auch im vergangenen Jahr kaum noch Ausreisen verzeichnet werden; dieser Trend wird sich höchstwahrscheinlich auch in 2022 fortsetzen.

Insgesamt lagen den deutschen Sicherheitsbehörden zu Jahresende 2021 zu mehr als 1.150 deutschen Islamisten bzw. in Deutschland ansässigen Islamisten Erkenntnisse vor, dass diese aus einschlägigen Motiven in die syrisch-irakische Krisenregion ausgereist sind. Zu etwa 65 % dieser Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des IS und „al-Qaidas“ (AQ) oder diesen nahestehenden Gruppen sowie anderer islamistisch-terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen

oder unterstützt haben. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass zu einem nicht unerheblichen Teil der ausgereisten Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Behörden vorliegen.



Emblem von „al Qaida“ (AQ)

Bei einer genaueren Analyse der entsprechenden Klientel zeigt sich, dass etwa ein Viertel der gereisten Personen weiblich ist. Etwa ein Drittel der ausgereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 140 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen beteiligt oder hierfür eine „Ausbildung“ absolviert haben. Die Zahl der bisher rechtskräftig verurteilten Jihad-Rückkehrer bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich. Zu mehr als 280 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Im Saarland sind bislang keine Erkenntnisse zu realisierten islamistisch motivierten Reisebewegungen nach Syrien bzw. Irak bekannt geworden. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür sind die

regelmäßig geführten Präventions- bzw. Kontaktgespräche zwischen dem saarländischen Verfassungsschutz und den Vorständen sowie Imamen der salafistischen Moscheegemeinden im Saarland, die absprachegemäß auf gefährdete Jugendliche einwirken und der Propaganda des IS ein theologisches Gegengewicht entgegengesetzt haben.

Neben der Verhinderung weiterer Ausreisen steht nunmehr auch die Bearbeitung der sog. „Rückkehrer“ im Fokus der deutschen Sicherheitsbehörden. So liegen den deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu Personen im unteren dreistelligen Bereich vor, die aktuell aus Syrien/Irak ausreisen möchten bzw. sich derzeit in der dortigen Krisenregion in Haft bzw. Gewahrsam befinden. Vermehrt wurden im Berichtszeitraum Fälle bekannt, in denen vornehmlich Frauen in Begleitung ihrer Kinder kontrolliert nach Deutschland zurückgekehrt sind. Obgleich die Mehrheit der in der Krisenregion inhaftierten bzw. in Gewahrsam befindlichen Islamisten aus Deutschland, von denen generell ein für die Sicherheitsbehörden schwer zu kalkulierendes Bedrohungspotenzial ausgeht, eine Rückkehrabsicht nach Deutschland verfolgt, blieb eine entsprechende „Welle“ im abgelaufenen Jahr aus. Eine Rückkehr bzw. Rückholung dieses Personenkreises dürfte, soweit es sich um deutsche Staatsangehörige handelt, trotz der damit einhergehenden Probleme für die

öffentliche Sicherheit in Deutschland, letztlich unvermeidbar sein. Das Saarland dürfte jedoch von einer solchen Entwicklung mangels Ausgereisten eher nicht primär betroffen sein.

Nicht vernachlässigt werden darf in diesem Zusammenhang, dass die aus Europa bzw. Deutschland in die syrisch-irakische Krisenregion Ausgereisten vielfach von ihren Ehefrauen und Kindern begleitet wurden. Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass eine Vielzahl der Minderjährigen im Sinne der IS-Ideologie indoktriniert wurde; ein Teil der Jugendlichen dürfte zudem eine Ausbildung an Waffen durchlaufen haben. Der Umgang mit entsprechend sozialisierten Personen stellt bei ihrer Heimkehr eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Eine jihadistische Sozialisation findet jedoch nicht nur in den syrisch-irakischen „Kampfgebieten“ statt, sondern ist teilweise auch in entsprechend geprägten Milieus bzw. Familienstrukturen in Deutschland erkennbar. Die Folge dieser aktuellen Entwicklungen – auch durch onlinegestützte Dienste angeleitet – könnte eine wachsende Zahl radikalisierter Teenager bzw. junger Erwachsener in den nächsten Jahren sein. Dieser Bereich zeigt exemplarisch die Wichtigkeit einer nachhaltigen Präventions- bzw. Deradikalisierungsarbeit unter Einbindung der Regelstrukturen von Sozial- und Jugendbehörden, zivilgesellschaftlichen Trägern sowie von islamischen Vereinen und Moscheegemeinden auf.



Die seit Jahren größte Herausforderung besteht für die deutschen Sicherheitsbehörden weiterhin darin, aktive und ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen, die im Zuge der Migrationsbewegung vornehmlich aus der syrisch-irakischen Krisenregion nach Deutschland eingereist sind, zu erkennen bzw. zu identifizieren. Unter den Geflüchteten befindet sich zudem ein nicht unerheblicher Personenkreis, der militärisch oder paramilitärisch ausgebildet bzw. aufgrund der Erlebnisse in der Krisenregion oder auf der Fluchtroute politisch bzw. religiös indoktriniert, hoch ideologisiert sowie traumatisiert ist. Überdies liegen vereinzelt Hinweise zur legendierten Einreise von Kriegsverbrechern vor, die sich durch Flucht einer möglichen Strafverfolgung in ihren Heimatländern zu entziehen versuchen. Wie hoch das tatsächliche Gefährdungsrisiko ist, das von diesen Personen ausgeht, muss jeweils im Einzelfall betrachtet werden

Als Nährboden für den gewaltorientierten Jihadismus und den islamistischen Terrorismus ist auch

die Beobachtung „Salafistischer Bestrebungen“ für den saarländischen Verfassungsschutz von besonderer Bedeutung. Im Saarland haben sich mittlerweile insgesamt sechs salafistische Moscheegemeinden etabliert, darunter Vereine in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.

1.3. Personenpotenzial

Das Mitglieder-/Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelaktivisten im Saarland erhöhte sich im Jahr 2021 leicht auf insgesamt 420 Personen (2020: ca. 400).

Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtpotenzial	300	360	380	400	420

Während im Bereich des schiitischen Islamismus im abgelaufenen Jahr keine Zuwächse zu verzeichnen waren, erhöhte sich das salafistische Personenpotential im Saarland hingegen um die Anzahl 20. Diese Steigerung um rund 5,8 % entspricht nicht der Entwicklung auf Bundesebene, wo im abgelaufenen Jahr 12.100 Salafisten gezählt wurden, was im Vorjahresvergleich (2020: 12.150) einer Abnahme von 0,4 % entspricht.

Bislang hatte es sich beim Salafismus mit einer Steigerungsrate von 200 % im Saarland und 300 % im Bundesdurchschnitt in den vergangenen zehn Jahren um die am dynamischsten wachsende extremistische Bestrebung in Deutschland gehandelt.

Die Steigerung des Mitglieder- und Anhängeranteils im Bereich des saarländischen Salafismus um 5,8 % korrespondiert auf den ersten Blick nicht mit der Regression auf Bundesebene. Die beschriebene Progression ist al-

lerdings bedingt durch neue Beobachtungsbereiche und verbesserte Beobachtungsmöglichkeiten.

Der unverändert hohen Bedeutung des Salafismus für die Arbeit des saarländischen Verfassungsschutzes liegt u.a. zugrunde, dass der Szene, insbesondere unter Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen, nach wie vor eine uneingeschränkt hohe Attraktivität zukommt.

Die überwiegende Mehrheit der salafistischen Szenemitglieder im Saarland wird unverändert dem politischen Salafismus zugerechnet; nur etwa zehn Prozent gelten als gewaltorientiert. Dabei umfasst der Terminus „Gewaltorientierung“ nach der Definition im Verfassungsschutzverbund die Teilaspekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend, gewaltbereit und gewalttätig. Dem-

zufolge geht nur von wenigen Islamisten im Saarland tatsächlich eine potenzielle Gefahr im polizeilichen Sinne aus. Da die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien jedoch

fließend sind, erfordert das Spektrum der gewaltorientierten Salafisten eine besonders intensive nachrichtendienstliche Beobachtung und bindet damit erhebliche Ressourcen.

Entwicklung der islamistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten insgesamt	12	14	3	4	4
davon Gewalttaten	0	0	0	0	1

1.4. „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund

Die Zahl der im Saarland registrierten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem islamistischem Hintergrund lag mit vier Taten, darunter eine Gewalttat, grundsätzlich auf Vorjahresniveau (2020: keine Gewalttat).

Im Einzelnen handelte es sich um ein Strafverfahren nach § 89c StGB („Terrorismusfinanzierung“), ein Verfahren nach § 130 StGB („Volksverhetzung“), eine Tat nach §§ 86a, 130 StGB („Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ und „Volksverhetzung“) sowie ein Delikt nach § 223 StGB („Körperverletzung“).

Terrorismus hinweg. So werden regelmäßig Fälle mit hohem Gefährdungspotenzial aufgrund polizeiinterner Vorgaben nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Saarlandes berücksichtigt, sondern ausschließlich in der des Bundes.

Darüber hinaus wird in der Statistik lediglich eine Momentaufnahme der im Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren dargestellt; nicht berücksichtigt werden spätere Urteile, Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sowie in nachrichtendienstlicher Bearbeitung befindliche Gefahrenverdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte.

Die rückläufige Entwicklung der justiziellen Fallzahlen von ihrem Höhepunkt im Jahr 2018 zu den niedrigeren Zahlen der vergangenen drei Jahre täuscht über die tatsächliche Lage im Phänomenbereich Islamismus/Islamistischer

Vor dem genannten Hintergrund sind die v.g. Fallzahlen zu Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem islamistischem Hintergrund nur bedingt geeignet, eine Lageeinschätzung über das tatsächliche islamistische Gefährdungspotenzial im Saarland zu geben.

Die von islamistischen Terrororganisationen wie dem IS und AQ ausgehende Propaganda kann bei vielen orientierungslosen, ungefestigten, marginalisierten oder psychisch belasteten Menschen Radikalisierungsprozesse auslösen. Die Gefahr von Terroranschlägen durch Einzeltäter und Kleingruppen, die zwar isoliert agieren, aber von einer gemeinsamen Ideologie getragen und oftmals in eine virtuelle Gemeinschaft integriert sind, ist dadurch unvermindert hoch.

In Folge des Kriegs gegen den IS in Syrien/Irak und des sich daran anschließenden deutlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen kam zudem eine Vielzahl von Menschen ins Saarland, von denen einige eine militärische oder paramilitärische Ausbildung durchlaufen hatten, religiös bzw. politisch indoktriniert wurden, und aufgrund der Erlebnisse im Krisengebiet und auf der Fluchtroute zum Teil stark traumatisiert sind. Die Identifizierung dieser Personen und Quantifizierung des von ihnen ausgehenden Gefährdungspotenzials stellt die Sicherheitsbehörden noch immer vor erhebliche Herausforderungen.

2. Einzelaspekte

2.1. Islamistischer Terrorismus

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen im Ausland befinden sich fortwährend im Fokus transnationaler Terrororganisationen, insbesondere des IS sowie

AQs und sind weiterhin einer abstrakt hohen Gefährdung ausgesetzt. Insbesondere der Aufstieg des IS zur Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten sowie im weiteren Verlauf zur bedeutendsten islamistischen Terrororganisation neben AQ hatte spätestens seit Mitte 2015 erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland. Mit der steigenden Gefahr terroristischer Anschläge und islamistisch motivierter Attentate stieg auch das damit zusammenhängende Hinweisaufkommen im saarländischen Verfassungsschutz drastisch an und riss auch nach dem territorialen Niedergang des IS in der syrisch-irakischen Krisenregion nicht ab. Insbesondere von Seiten anderer (Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger kam es weiterhin zu Hinweisen auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben oder selbst radikalisierend auf andere einwirken sollen sowie auf Flüchtlinge, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen.

Im Jahr 2021 war hiesige Behörde wie in den Vorjahren mit einer hohen Zahl an Hinweisen, Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten konfrontiert, die einen Bezug zum Saarland aufwiesen. Weiterhin stellte die Bearbeitung dieser Fälle auch im abgelaufenen Jahr einen Aufgabenschwerpunkt im saarlän-

dischen Verfassungsschutz dar. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt. Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte zwischenzeitlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem saarländischen Landespolizeipräsidium (LPP) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Der bereits in den vergangenen Jahren festgestellte Trend, dass der größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge der Flüchtlingsbewegung nach Deutschland bzw. ins Saarland einreisten, hat sich weiter fortgesetzt. In diesem Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass sich die Sachverhalte auf frühere Aktivitäten in der syrisch-irakischen Krisenregion beziehen und sich nur schwerlich eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren lassen.

2.2. Salafistische Bestrebungen

Im Jahr 2021 wurden sechs der im Saarland ansässigen sunnitischen Moscheegemeinden dem Salafismus zugerechnet, darunter Vereine

in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.

Mangels fester überregionaler Strukturen des Salafismus stehen im Saarland lokale Moscheegemeinden bzw. -vereine sowie lose und volatile Personenzusammenschlüsse im Fokus der nachrichtendienstlichen Bearbeitung. Prominente Führungsfiguren der Szene haben in den letzten Jahren an Einfluss verloren. An ihre Stelle sind regionale Strukturen bzw. Führungsfiguren getreten. Ein Grund für die Fragmentierung der salafistischen Szene sind die in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen Bestrebungen mit insbesondere jihad-salafistischen Bezügen, wie z.B. Verhaftungen sowie verschiedene Verbotsverfahren auf Bundes- und Länderebene. Zuletzt hat der Bundesminister des Innern im Mai 2021 den salafistischen Spendensammelverein „Ansaar International e.V.“ und seine Nebenorganisationen verboten. Der Verein verfolgte gegen die Strafgesetze gerichtete Zwecke und Tätigkeiten und richtete sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung sowie die verfassungsmäßige Ordnung. Diese und weitere Maßnahmen und Verbote haben den Zugang zu Ressourcen und Strukturen, auf welche die Szeneangehörigen für ihre Aktivitäten angewiesen sind, stark eingeschränkt und erschweren Zusammenschlüsse und größere Veranstaltungen von (Reise-)Predigern. Die Maßnahmen im Zusammen-

hang mit der Corona-Pandemie haben diese Entwicklung noch weiter verstärkt.

Die salafistischen Gemeinden im Saarland sind wie in den vergangenen Jahren dem politischen Salafismus zuzurechnen. Politische Salafisten verfolgen langfristig das Ziel einer Umgestaltung säkular geprägter Gesellschaften hin zu einem islamischen Staats- und Gesellschaftswesen, das sich ausschließlich am Koran und dem Handeln des Propheten Muhammad orientiert. Dieses Ziel soll unter Verzicht auf die Anwendung von Gewalt ausschließlich durch Bekehrung und Überzeugungsarbeit erreicht werden.

Das etablierte salafistische Spektrum im Saarland wies im vergangenen wie auch schon im vorvergangenen Jahr unter dem Eindruck der Corona-Pandemie kaum Veränderungen auf. So war die hiesige Klientel im Rahmen der krisenbedingten Möglichkeiten nach wie vor eng miteinander vernetzt.

In 2021 fanden im Saarland erneut keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen von Salafisten statt. Während die hiesige Szene in früheren Jahren durch öffentliche Missionierungsarbeit (arabisch: „da'wa“) in Form von Koranverteilkaktionen und Bücherständen in saarländischen Innenstädten sowie offensiver Propagandaarbeit im Internet auf sich aufmerksam gemacht hatte, scheinen sich die Anhänger aktuell schwerpunktmäßig auf die Befolgung der islamischen Lehre in der persönlichen Lebensführung

zu konzentrieren. Ein Rückgang der insbesondere für politische Salafisten typischen öffentlich wahrnehmbaren Missionierungsaktivitäten war im vergangenen Jahr bundesweit zu beobachten. Begründet werden kann dies u.a. mit den erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, wie z.B. Verhaftungen bzw. verschiedene Verbotsverfahren auf Bundes- und Landesebene in den zurückliegenden Jahren, aber auch behördlichen Restriktionen aufgrund der Corona-Pandemie. Um sich der Überwachung durch Sicherheitsbehörden zu entziehen, verlagern sich salafistische Aktivitäten zunehmend in private Räumlichkeiten (sog. „Home Da'wa“). Diese bundesweit festgestellte Entwicklung konnte im Saarland bislang allerdings nicht nachgewiesen werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ist für das Saarland davon auszugehen, dass sich das Personen- und Aktionspotenzial der salafistischen Szene zunächst auf dem Niveau der Vorjahre stabilisieren wird.

Insbesondere zu Präventions- und Deradikalisierungszwecken führt der saarländische Verfassungsschutz bereits seit mehreren Jahren Gespräche mit nahezu allen salafistischen Gemeinden im Saarland. Im Rahmen dieser regelmäßigen Kontaktgespräche wird primär darauf hingewirkt, dass in den salafistischen Moscheegemeinden gegen

Gewalt und Terrorismus sowie gegen die Internetpropaganda des IS und von AQ Stellung bezogen wird. Des Weiteren werden die Verantwortlichen der salafistischen Vereine im Rahmen der Unterredungen dazu angehalten, auf die Einhaltung der in Deutschland geltenden Gesetze hinzuwirken und dies bei entsprechenden Anlässen in die Gemeinden zu transportieren. Die bisherigen Erfahrungswerte in diesem Bereich zeigen, dass Vereinbarungen auch tatsächlich ernst genommen und eingehalten werden.

2.3. Schiitischer Islamismus

Die bedeutendste Organisation innerhalb des schiitisch-islamistischen Spektrums ist die 1982 im Libanon gegründete „Hizb Allah“ („Partei Gottes“). Anlass für die Entstehung der zunächst ausschließlich paramilitärischen Bewegung „Hizb Allah“ war der Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon zu Beginn der 1980er-Jahre. Die „Hizb Allah“, die seit ihrem Bestehen das Existenzrecht Israels negiert und den bewaffneten Kampf gegen den Erzfeind auch mit terroristischen Mitteln führt, verfügt insbesondere aufgrund ihres sozialpolitischen und karitativen Engagements unter den libanesischen Schiiten über eine erhebliche Anhängerschaft. Seit 1992 ist die „Hizb Allah“ im libanesischen Parlament vertreten und inzwischen zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Im Syrienkonflikt unterstützt die „Hizb Allah“, die starke ideologische und strukturelle Bindungen zum Iran aufweist, mit mehreren tausend Kämpfern den

ebenfalls schiitisch geprägten Machthaber Bashar al-Assad.



In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u.a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren. Der einschlägigen Szene im Saarland dienen dabei Vereine im Landkreis Saarlouis als Anlaufstellen.

Im Gegensatz zu früheren Jahren konnten im Berichtsjahr kaum Erkenntnisse zur überregionalen Vernetzung der hiesigen Vereine mit HA-Strukturen gewonnen werden. Grund dafür dürfte in erster Linie die Corona-Pandemie sein, die einschlägige, in den Vorjahren regelmäßig festgestellte, Aktivitäten der Vereine über einen längeren Zeitraum unmöglich gemacht oder zumindest erschwert hat. So fielen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur die Kontakte zu einschlägigen HA-Gemeinden in Deutschland, sondern auch die in früheren Jahren regelmäßig in den Vereinsräumlichkeiten durchgeführten Vortragsveranstaltungen unter der Leitung einschlägiger Gelehrter aus dem In- und Ausland der Corona-Pandemie zum Opfer.

VIII.

**GEHEIMSCHUTZ
UND SABOTAGE-
SCHUTZ**

VIII. Geheimschutz und Sabotageschutz

1. Allgemeines

Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbefürdigten Tatsachen (Verschlussachen im Sinne von Staatsgeheimnissen und amtlichen Geheimnissen) erhalten.

Grundlage für den personellen Geheimschutz sowie die Mitwirkung des Verfassungsschutzes ist § 4 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG) in Verbindung mit dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG). Die Abteilung Verfassungsschutz führt dabei, neben den Überprüfungen der Bewerber und Mitarbeiter der eigenen Dienststelle, für alle saarländischen Behörden als „mitwirkende Behörde“ die Sicherheitsüberprüfungen mit den entsprechenden Ermittlungen durch.

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 durch islamistische Terroristen wurden zu dem Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes eingeführt. Der Sabotageschutz hat die Aufgabe, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich

gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, vor Sabotageakten durch Innentäter zu schützen.

2. Sicherheitsüberprüfungen nach dem saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG)

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll festgestellt werden, ob eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit besitzt.

Die Sicherheitsüberprüfung setzt die Zustimmung der betroffenen und ggf. der mitbetroffenen Person (z.B. volljährige Ehegattin oder volljähriger Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) voraus. Es besteht also keine Pflicht, die für eine Überprüfung notwendigen Angaben zu machen. Allerdings ist eine Vertrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohne die Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen.

Es werden drei Stufen der Sicherheitsüberprüfung unterschieden, die sich an der Höhe des Geheimhaltungsgrades orientieren, zu dem die betroffene Person Zugang erhalten soll:

- Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) mit Zugang bis VS-VERTRAULICH
- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) bis zum Zugang GEHEIM bzw. Zulassung nach dem Sabotageschutz
- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

(Ü 3) für den Zugang zu STRENG GEHEIM

Die Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten sind in § 12 SSÜG geregelt. Dabei kommen keine Maßnahmen der verdeckten Informationserhebung - also nachrichtendienstliche Mittel - zur Anwendung.

Mit der Novellierung des saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SSÜG) und damit einhergehenden Harmonisierung zum Bundes-SÜG im Juli 2021 wurden mehrere Regelungen getroffen, die die Abt. V als mitwirkende Behörde mit zusätzlichen Ermittlungsaufgaben betrauen und zudem kürzere Fristen für die Gültigkeit von Sicherheitsüberprüfungen vorsehen.

So erfolgt nun bei allen Überprüfungen eine Einsichtnahme in die „öffentlich sichtbaren Internetseiten“ sowie ab der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) zusätzlich in den „öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke“.

Erfolgte bisher im Abstand von fünf Jahren eine bloße Aktualisierung der Daten, werden nun Überprüfungsmaßnahmen in „erforderlichem Umfang“ notwendig. Zukünftig ist für alle Überprüfungsarten (Ü 1 bis Ü 3) im Abstand von zehn Jahren eine erneute Sicherheitsüberprüfung resultierend aus dem Sicherheitsinteresse und Schutzbedürfnis des Staates verpflichtend durchzuführen. Dies war bisher nur bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) erforderlich.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 594 Sicherheitsüberprüfungen im Geheim- und Sabotageschutz durch die Abt. V durchgeführt.

IX.

SPIONAGE-
ABWEHR/
PROLIFERATION/
WIRTSCHAFTS-
SCHUTZ

IX. Spionageabwehr/ Proliferation/Wirtschafts- schutz

1. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland bietet als eine weltweit führende Industrienation mit global agierenden Wirtschaftsunternehmen, ihrer geopolitischen Bedeutung, zahlreichen anerkannten Forschungseinrichtungen sowie national und supranational agierenden Institutionen ein breites Betätigungsfeld für ausländische Nachrichtendienste. Die demokratische Gesellschaft mit offenen Strukturen erleichtert hierbei den Nachrichtendiensten die Informationsbeschaffung. Der überwiegende Teil der gegen Deutschland gerichteten Spionageaktivitäten ging, wie in den vergangenen Jahren auch, von der Russischen Föderation und der Volksrepublik China aus. Aber auch bezüglich des türkischen Nachrichtendienstes waren verstärkte Bemühungen in Bezug auf den Ausbau eines geheimen Informations- und Einflussnetzes festzustellen.

Iran, Pakistan und Nordkorea unternahmen weiterhin Anstrengungen zur Beschaffung von Gütern und Know-how zur Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen bzw. deren Trägersystemen.

Die Nachrichtendienste dieser Staaten nutzen für ihre nachrichtendienstlichen Operationen auch Personal an den jeweiligen amtlichen und halbamtlichen Vertretungen in Deutschland und unterhalten dort sog. Legalresidenturen. Darunter

versteht man Operationsbasen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft) Vertretung im Gastland. Die dort vorgeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter betreiben selbst offene oder verdeckte Informationsbeschaffung bzw. leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländern geführt werden. Daneben führen Nachrichtendienste auch Operationen ohne Beteiligung ihrer Legalresidenturen durch.

Fremde Nachrichtendienste handeln nicht ausschließlich nach gesetzlichen Aufgabenzuweisungen, sondern orientieren sich auch an aktuellen politischen Vorgaben oder wirtschaftlichen Prioritäten. Die Aufklärungsziele ausländischer Nachrichtendienste umfassen die klassischen Bereiche Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Rüstung sowie Wissenschaft und Technik. Einige Staaten sind jedoch auch stark an der Aufklärung regimekritischer Strukturen interessiert und bereit, dort im Einzelfall Gewalt anzuwenden.

Obwohl im Saarland keine Botschaften und Generalkonsulate relevanter Staaten zu verzeichnen sind und damit die Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste aus den Legalresidenturen heraus hier

weniger ausgeprägt sein dürften als in anderen Bundesländern, ist dennoch aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre von entsprechenden Aktivitäten auszugehen.

2. Wirtschaftsspionage

Durch die Globalisierung sind mittlerweile nicht nur Großunternehmen, sondern auch mittelständische und teilweise sogar kleine Unternehmen einem verstärkten weltweiten Wettbewerb ausgesetzt. Die deutsche Innovationskraft in den Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weckt starke Begehrlichkeiten bei fremden Nachrichtendiensten. Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen.

So haben die Nachrichtendienste Chinas und Russlands den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern.

Die chinesischen Strategie-Initiativen „Made in China 2025“ und „Neue Seidenstraße“ umfassen diverse Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaft-

lichen und technischen Weiterentwicklung. Bis 2025 sollen 70% der in China genutzten High-Tech-Produkte im eigenen Land hergestellt werden. Dies bedeutet unweigerlich einen Know-how-Transfer, der auf mehreren Säulen beruht. Während die Direktinvestitionen im Bereich der Automobil- und Transportindustrie sowie der Finanzdienstleistungen im Jahr 2021 rückläufig waren, stiegen diese im Bereich des Sektors Gesundheit, auch bedingt durch die Covid-19-Pandemie, stark an. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland erhöhen allerdings zusehends die Gefahr für Unternehmen mit schützenswertem Know-how, Opfer des strategischen chinesischen Investments zu werden. Neben der Direktinvestition wird weiterhin auch Informationsbeschaffung durch Cyberoperationen und Einsatz menschlicher Informanten betrieben. Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden, die in die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie involviert sind, stehen besonders im Fokus ausländischer Nachrichtendienste, da die Gewinnung neuer Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Pandemie-Bekämpfung prioritär betrachtet wird.

Technisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten interessieren sich stärker für wirtschaftspolitische Strategien, sozialökonomische und politische Trends, Markt- und Unternehmensstrategien, Preisgestaltungsmodalitäten und beabsichtigte Zusammenschlüsse von Unternehmen.

Auch wenn das Saarland, bedingt durch seine im bundesweiten Vergleich schwächere Wirtschaftsleistung, das Fehlen von Global Playern und die größere Entfernung zu den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene nicht in erster Linie im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen dürfte, zeigten Cyberangriffe gegen den Forschungsstandort Saarland ein Interesse ausländischer Nachrichtendienste.

Erfolgreiche Wirtschaftsspionage, allem voran die diesbezüglich starken chinesischen Bemühungen, schaffen letztlich Abhängigkeiten und die Basis für wirtschaftliche und politische Zugeständnisse und implizieren somit ein hohes Sicherheitsrisiko. Langfristig könnte dies Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Industrie- und Technologiestandorts Deutschland haben. Es muss davon ausgegangen werden, dass China die Aktivitäten in der deutschen Industrie und in Forschungseinrichtungen weiter intensivieren wird.

Unter anderem hat die Covid-19-Pandemie gezeigt, dass ein Vorhalten von Kapazitäten im Bereich Forschung/Entwicklung und auch Produktion in Deutschland sowie der Schutz geistigen Eigentums sehr wichtig sein kann. Diese Aspekte sollten zukünftig stärker in den Fokus genommen und ein überdimensioniertes Outsourcing überdacht werden.

Der Beitrag der Verfassungsschutzbehörden zur Erhöhung der Sicherheit wird in einer verstärkten, auch proaktiven Aufklärung der Aktivitäten der entsprechenden Akteure zu sehen sein. Durch die Weitergabe des „Modus Operandi“ fremder Nachrichtendienste können Unternehmen und Forschungseinrichtungen in die Lage versetzt werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit verstärkter Sensibilisierung soll die Resilienz der saarländischen Wirtschaft und des Forschungsbereiches gegen Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste erhöht werden.

3. Proliferation

Ein weiterer Tätigkeitsbereich der Spionageabwehr ist die Beobachtung der Proliferation (Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie von Träger-/Raketensystemen zu deren Ausbringung) mit dem Ziel, solche Bestrebungen zu verhindern.

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar.

Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit Längerem deutlich verändert. Sog. Risikostaaten bemühen sich intensiv in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Trägertechnologie

zu gelangen. Es ist zu befürchten, dass diese Staaten solche Waffen in einem Konflikt einsetzen oder zumindest ihren Einsatz androhen könnten. Staaten wie Nordkorea und Pakistan haben ihr konventionelles Waffenarsenal durch die Herstellung von Massenvernichtungswaffen ergänzt. Einzelne Risikostaat besitzen oder entwickeln inzwischen auch Raketensysteme mit großen Reichweiten, die sie dazu befähigen, Ziele in anderen Staaten mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefechtsköpfen zu erreichen. Restriktive deutsche und europäische Exportkontrollen sowie internationale Kontrollregime sollen die proliferationsrelevante Güterbeschaffung verhindern. Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie sind als Gesamtprodukte auf dem freien Markt nicht erhältlich. Deshalb versuchen die Risikostaat systematisch Kontrollmaßnahmen durch konspiratives Verhalten, u.a. Lieferung von Teilprodukten über Drittländer und durch die Beschaffung von „Dual-use“-Produkten, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind, zu umgehen.

Deutschland ist als eine der führenden Industrienationen und als Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie ein Zielgebiet für entsprechende Beschaffungsbemühungen dieser Risikostaat. Deshalb sind in Deutschland seit Jahren intensive und stetig ansteigende Aktivitäten zu verzeichnen.



Durch die anhaltenden Beschaffungsbemühungen stehen auch die im Saarland ansässigen kleinen und mittelständigen Unternehmen, die im proliferations-/Duale-Use-relevanten Bereich tätig sind, im Fokus der Beschaffungsbemühungen ausländischer Nachrichtendienste. Durch Sensibilisierungsgespräche mit der Wirtschaft können Erkenntnisse zu Beschaffungsbemühungen und -modalitäten generiert werden. Da die Hochschulen und Universitäten des Saarlandes weiterhin von „Gastwissenschaftlern“ besucht werden, wird auch dieser Bereich weitere Aufmerksamkeit fordern.

4. Elektronische Angriffe

Die Digitalisierung und die Vernetzung im Bereich der Informationstechnik schreiten weltweit voran. Neben vielen Vorteilen ergeben sich hieraus allerdings auch gravierende Risiken und Gefahren, mit denen Behörden, Unternehmen und die Bevölkerung konfrontiert werden.

Elektronische Angriffe haben sich zu einer wichtigen Methode der Informationsgewinnung für fremde Nachrichtendienste entwickelt und ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die bislang eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel (wie z.B. den Einsatz menschlicher Quellen).

Die Gründe liegen vorwiegend in der relativ kostengünstigen und risikofreien Durchführungsmöglichkeit. Auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit verbunden mit einer Erkenntnisgewinnung in Realzeit sprechen für diese Methode.



Im Jahr 2021 konnte erneut ein Anstieg der Cyberangriffe in Quantität und Qualität gegen staatliche Einrichtungen und demokratische Institutionen sowie gegen Wirtschaftsunternehmen festgestellt werden.

Im Bereich der Wirtschaft waren vor allem Unternehmen aus den Bereichen Fahrzeug-/Maschinenbau,

Rüstungs- und Atomkrafttechnologie, Energie, Telekommunikationstechnik sowie Luft- und Raumfahrt betroffen. Aber auch wissenschaftliche Institute und Forschungseinrichtungen sowie Behörden auf Bundes- und Landesebene stehen immer wiederkehrend im Fokus der Cyberattacken. Neben dem Interesse der Erlangung von Informationen konnten auch verstärkte Aktivitäten im Bereich der Verbreitung von Desinformationen beobachtet werden. Aufgrund des besonderen Interesses am politischen Umfeld in Deutschland standen im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 diesbezügliche Cyberaktivitäten besonders im Fokus.

Die Analysen haben gezeigt, dass eine Vielzahl der elektronischen Angriffe einen staatlich gelenkten, nachrichtendienstlichen Hintergrund haben könnten.

5. Prävention/Wirtschaftsschutz

Da Spionageangriffe nur mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand zu erkennen sind und die Abteilung „Verfassungsschutz“ diesbezüglich personell begrenzt handlungsfähig ist, kommt der Prävention eine große Bedeutung zu.

Ein wesentlicher Teil des präventiven Wirtschaftsschutzes wird durch die Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen ausgefüllt.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit weder über die notwendigen personellen, noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden zudem oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport berät daher saarländische Firmen und Forschungseinrichtungen, bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten. Durch Sensibilisierung und Beratung erfolgt eine zielgenaue Informationsübermittlung an die Unternehmen zur Abwehr von Angriffen auf ihr Know-how. Dabei werden Vorgehensweisen und potenzielle Gefahren durch Wirtschaftsspionage thematisiert, Schutzmaßnahmen erörtert sowie Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht. Neben der Sensibilisierung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen nimmt auch der Bereich der Öffentlichen Verwaltung einen stetig wachsenden Stellenwert ein. Die Anzahl der Cyberangriffe in diesem Bereich steigt permanent.

In diesem Zusammenhang können auch die im Verfassungsschutzverband erstellten Broschüren „Wirt-

schaftsspionage - Risiko für Ihr Unternehmen“ und „Proliferation“ sowie diverse Merkblätter mit Sicherheits- und Verhaltensweisen, z.B. bei Geschäftsreisen ins Ausland, zur Verfügung gestellt werden.

Seitens des Verfassungsschutzverbundes ist beabsichtigt, zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsschutzes, den Dialog mit der Wirtschaft zu intensivieren. Ziel ist die Stärkung der Vertrauenskultur und die Etablierung eines wechselseitigen Informationsaustausches.

Letztlich soll dadurch die Bereitschaft der Unternehmen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu melden. Hierzu wurden verschiedene Projekte angestoßen, die eine gemeinsame Bearbeitung der Thematik durch Sicherheitsbehörden, den Bundesverband der Industrie, den Deutschen Industrie- und Handelskammertag, den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und der Allianz für Sicherheit in Wirtschaft e.V. (ASW) sicherstellen sollen. Das Kernprojekt dieser Zusammenarbeit stellt die überarbeitete Internetplattform „Initiative Wirtschaftsschutz“ (Wirtschaftsschutz.info) dar. Über dieses Portal können verschiedene Informationsbroschüren und das neu erstellte „Handbuch Wirtschaftsgrundschutz“ heruntergeladen werden, welches den Sicherheitsverantwortlichen

in Unternehmen Handlungsempfehlungen zur Konzeption einer umfassenden Firmensicherheitsstruktur bietet.

Im neuen SPOC-Magazin (Single Point of Contact) des Bundesamtes für Verfassungsschutz werden für Unternehmen Hintergründe der Spionageabwehr dargestellt und ausgewählte Aspekte, u.a. zur Thematik Social Engineering, Spear-Phishing-Angriffe und Deepfakes, beleuchtet.

6. Ausblick

Wie die Erkenntnislage zeigt, wird auch im Saarland, dem bundesweiten Trend folgend, durch die Präsenz von angesehenen Wirtschafts- und Forschungseinrichtungen sowie Bundes- und Landesbehörden, zukünftig verstärkt mit Angriffen ausländischer Nachrichtendienste, insbesondere mit Cyberangriffen, gerechnet werden müssen. Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsschutzes und zur Verhinderung von Proliferation werden auch in Zukunft einen Schwerpunkt im präventiven Tätigkeitsfeld der Spionageabwehr der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport darstellen.

**REGISTER-
ANHANG,
BILDNACHWEIS,
VERFASSUNGS-
SCHUTZGESETZ**

Registeranhang

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Lagebild Verfassungsschutz genannten extremistischen Organisationen bzw. Gruppierungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

Organisation/Gruppierung
Rechtsextremismus
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar
Partei „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“
Partei „Der Dritte Weg“
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/„IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“
„Hammerskins“ (HS)
Linksextremismus
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
„REBELL“
„Antifa Saar – Projekt AK“
„ConnAct Saar“
Auslandsbezogener Extremismus
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)
„Ülkücü-Bewegung“
„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)
Islamismus/Islamistischer Terrorismus
„Islamischer Staat“ (IS)

Bildnachweis

Titelseite	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 5	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 11	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 12	www.pinterest.de
Seite 14	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 24	www.npd.de
Seite 28	www.wikiwand.com
Seite 50	http://sozialismuss.de/dkp
Seite 52	www.mlpd.de
Seite 54	http://antifa-saar.org
Seite 62	http://de.wikipedia.org
Seite 64	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 64	http://de.wikipedia.org
Seite 64	http://de.wikipedia.org
Seite 65	http://turkfederasyon.com
Seite 70	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 71	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 72	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 73	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 79	http://de.wikipedia.org
Seite 89	www.bfv.de
Seite 90	http://pixabay.com

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)

Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
vom 24. März 1993

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).

Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit und Organisation
- § 3 Beobachtungsaufgaben
- § 4 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

- § 7 Verarbeitung von Informationen
- § 8 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
- § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
- § 12 Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
- § 13 Personenbezogene Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

- § 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15a Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15b Weitere Auskunftsverlangen
- § 16 Registereinsicht
- § 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlungsverbote
- § 20 Nachberichtspflicht

Vierter Abschnitt

Auskunftsrecht

- § 21 Auskunft an Betroffene

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

- § 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes
- § 23 Zusammensetzung und Verfahren
- § 24 Befugnisse
- § 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- § 26 Eingaben

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 27 (aufgehoben)
- § 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3

Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von In-

formationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4

Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
 3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.
- Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;
4. Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstre-

ben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
- b) unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt Befugnisse

§ 7

Verarbeitung von Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,
2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende

oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53 , 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger.

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Wertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53 , 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,

2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Lösungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen.

(2) Fallen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;

3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungsmaßnahmen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12

Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

- (1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

§ 14

Dateianordnungen

- (1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.
- (2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt Informationsübermittlung

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

§ 15b **Weitere Auskunftsverlangen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16 **Registereinsicht**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden

und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffent-

liche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeitssphäre von Betroffenen, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Auskunftsrecht

§ 21 Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.

Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt **Parlamentarische Kontrolle**

§ 22

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26

Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 27

(aufgehoben)

§ 28

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprecheheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

E-Mail:
lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de

www.innen.saarland.de
 /innen.saarland

- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND

